

KREIS LIPPE

Landschaftsplan

Nr. 9

"Detmold"

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
0. VORBEMERKUNG	3
0.1 Präambel	3
0.2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes	3
0.3 Situation der Landwirtschaft im Plangebiet	4
0.4 Kartenunterlagen	5
1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)	7
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	8
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung	14
1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	16
1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau	17
1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung	17
1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung	18
1.7 Entwicklungsziel 7: Temporäre Erhaltung	21
1.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktion	22
2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 - 22 LG)	23
2.1 Naturschutzgebiete	26
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	26
- Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete	40
2.2 Landschaftsschutzgebiete	66
- Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	
2.3 Naturdenkmale	112
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	
3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)	127
4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)	128
4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	128
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	132

	Seite
5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)	136
5.1 Anlage naturnaher Lebensräume	137
5.2 Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume	138
5.3 Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	140
5.4 Anpflanzungen	141
5.5 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen	153
5.6 Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen	154
6. GENEHMIGUNGSVERMERKE	158

0 VORBEMERKUNGEN

0.1 Präambel

Der Kreis Lippe ist für die Durchführung und Umsetzung der Landschaftsplanung zuständig. Das vorliegende fachliche Konzept (Satzung) zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll mit den Bürgern umgesetzt werden. Durch die Landschaftsplanung wird den Betroffenen weder Handlungs- noch Gestaltungsraum genommen.

Der Kreis Lippe möchte die Bürger für die Planung gewinnen. Deshalb hat der Kreistag am 19.03.1987 mit Beschluss festgelegt, dass die Umsetzung der Landschaftsplanung ausschließlich auf freiwilliger Basis zu erfolgen hat. Diese Regelung gilt uneingeschränkt für alle im Landschaftsplan festgesetzten Gebote und Entwicklungs-/Pfleßmaßnahmen.

Darüber hinaus wird hervorgehoben, dass für die im Außenbereich vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen und landwirtschaftlichen, gewerblichen und anderen Betriebsstätten durch den Landschaftsplan keine über die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) hinausgehenden Erschwernisse und Einschränkungen festgesetzt werden. Dieses gilt auch für die Sicherung der dauerhaften Erschließung und Ver- und Entsorgung dieser Bereiche.

Die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist wesentliches Ziel der Landschaftsplanung. In den Naturschutzgebieten wird zur Entflechtung der unterschiedlichen Interessenlage neben der freiwilligen vertraglichen Regelung auch Grunderwerb als Instrument angeboten.

0.2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den im Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) - dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW S. 259) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW S. 708) und dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S. 1439) geregelt.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 646/SGV. NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96).

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung kann gegen diesen Landschaftsplan nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß verkündet wurde oder dass der Form- oder Verfahrensmangel vorher gegenüber dem Kreis Lippe gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die den Mangel ergebende Tatsache bezeichnet wurde. Mängel des Abwägungsergebnisses können nach Ablauf von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Landschaftsplanes nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte erstellen flächendeckend für den gesamten baulichen Außenbereich Landschaftspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (BauGB) trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen

Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 9 „Detmold“ wurde vom Kreistag des Kreises Lippe am 29. April 2002 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Detmold, mit Ausnahme des ca. 21,5 km² großen Teilbereichs des Teutoburger Waldes im Süden der Stadt.

Der Landschaftsplan besteht aus Karten, Text und Erläuterungsbericht. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft
- die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung und
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse der natürlichen räumlichen Gegebenheiten, die in einzelnen Arbeitskarten dargestellt werden.

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurden darüber hinaus folgende Fachbeiträge erarbeitet:

- Der ökologische Fachbeitrag für die ökologischen Grundlagen durch das Planungsbüro Landschaftsökologie, Freiraumplanung und Sportanlagen G. Fischer, Paderborn, die Planungsgruppe Ökologie und Umwelt, Hannover und das Büro Brinkschmidt, Kortemeier & Partner, Herford,
- der forstliche Fachbeitrag für die Waldflächen durch das Forstamt Lage und
- der landwirtschaftliche Fachbeitrag durch die Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Lage.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF), der unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und der Stadt Detmold.

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Nach der Genehmigung durch die höhere Landschaftsbehörde und der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft und die Festsetzungen erlangen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die in den Arbeitskarten dargestellten Grundlagen erlangen keine rechtliche Verbindlichkeit.

Die Vorschriften des § 62 LG gelten unmittelbar. Im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens wird der Schutz von Flächen gem. § 62 LG nicht behandelt. Gem. § 62 (3) LG hat die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten die geschützten Biotop in der Biotopkartierung zu erfassen und grenzt sie im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig ab. Der Eigentümer des Biotops ist vor der Abgrenzung durch die untere Landschaftsbehörde in geeigneter Form zu unterrichten.

0.3 Situation der Landwirtschaft im Plangebiet

Das Stadtgebiet Detmold ist ein zukunftssträchtiger Agrarstandort, gekennzeichnet durch hochwertige Böden, spezialisierte Betriebe in der Bodenproduktion und der Viehhaltung sowie durch Betriebsstandorte, die in der Regel in entwicklungsfähigen Einzelhoflagen liegen.

Die Landwirtschaft im Plangebiet ist wegen ihrer Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, für die Wirtschafts- und Sozialstruktur des ländlichen

Raumes und für die Erhaltung einer naturnahen Kultur- und Erholungslandschaft in ihrem Bestand zu sichern und zu entwickeln.

Grundlagen mit dem Ziel der Sicherung einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft sind insbesondere:

- Erhalt und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Betriebsstandorten in Einzel-, Weiler- und Dorflagen.
- Sicherung und Verbesserung der Flächengrundlage sowie der Flächenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe durch Erhaltung des Umfangs, der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen und ihrer Nutzungsmöglichkeiten. Die im Rahmen des Strukturwandels und durch den technischen Fortschritt notwendig werdenden Anpassungsmaßnahmen sind hierbei ein wesentlicher Bestandteil.
- Die Funktion der umfangreichen Drainsysteme und ihrer Vorflut ist unverzichtbar und damit sicherzustellen.

Der Kreis Lippe weist im Rahmen seiner Landschaftsplanung großflächig Landschaftsschutzgebiete aus. Dabei erfolgen Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Regelungen aus dem Bundes- und Landesrecht. Sollten sich im Zuge veränderter gesetzlicher Regelungen, z.B. durch unmittelbar wirkende Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union sowie durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes spezielle Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Landschaftsschutzgebieten ergeben, sichert der Kreis Lippe kurzfristiges Handeln durch einvernehmliche Regelungen (z.B. in Form von Ausnahme oder Befreiungen, Überprüfung der Abgrenzung usw.) zu.

Soweit im folgenden Text der Begriff der "ordnungsgemäßen" Landwirtschaft gebraucht wird, ist dies gleichbedeutend mit den unter § 2c (4) LG formulierten Grundsätzen zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft.

0.4 Kartenunterlagen

Dem Landschaftsplan sind als Planbestandteile die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte beigelegt. Beide Karten wurden im Maßstab 1 : 10.000 auf der Basis der verkleinerten Deutschen Grundkarte (DGK) erstellt. Zur besseren Handhabbarkeit wurden beide Karten jeweils in 4 Blätter unterteilt.

Zusätzlich werden beide Karten mit dem Raster der Deutschen Grundkartenblätter überzogen (ab Offenlegung). Die im Kreis Lippe eingeführte interne Numerierung der Deutschen Grundkarten wurde zur besseren Orientierung auch für den Landschaftsplan übernommen. Die Lage der einzelnen Grundkarten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Die Nummern der einzelnen Grundkarten sind auch auf der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte jeweils in der linken oberen Ecke der einzelnen Grundkartenrasterfelder verzeichnet. Um die Auffindbarkeit der einzelnen Festsetzungen des Landschaftsplanes in der Karte zu erleichtern, ist jeder textlichen Festsetzung und der ihr zugeordneten Gliederungsnummer die Angabe der jeweiligen Grundkartennummer beigelegt.

Die Festsetzungskarte enthält nach Lage und Umfang die im Text getroffenen Festsetzungen einschließlich der auch dort verzeichneten Gliederungsnummern. Da aufgrund des Kartenmaßstabs die Kartenangaben nicht immer zweifelsfrei parzellenscharf zugeordnet sein können, wurden zur rechtlichen Eindeutigkeit für die festgesetzten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen weitere Detailkarten auf Flurkartenbasis erstellt.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die o.g. Detailkarten sind im Kartenverzeichnis unter Gliederungs-Nr. 6 dieses Landschaftsplanes aufgeführt. Sie sind Bestandteil des Landschaftsplanes und werden mit diesem offengelegt und schließlich als Satzung beschlossen.

Im Genehmigungsexemplar werden dem Landschaftsplan die Karten "Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG" (Anlage 1) und "Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG" (Anlage 2) als nachrichtliche Darstellung beigelegt.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.	<p>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</p> <p>Die folgenden Entwicklungsziele werden gem. § 18 (1) LG sowie des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Mit ihrer Darstellung werden Prioritäten für die Landschaftsentwicklung festgelegt.</p> <p>Bei der Beurteilung von Eingriffen gem. §§ 4 - 6 LG sowie im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist das jeweilige Entwicklungsziel zu berücksichtigen.</p> <p>Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.</p> <p>Zu den Prioritäten der Landschaftsentwicklung gehört auch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Erhalt schutzwürdiger Böden.</p>	<p>Die Entwicklungsziele sollen über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden je nach natürlicher Ausstattung oder planerischer Zielsetzung Entwicklungsräume abgegrenzt.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.</p> <p>Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.</p> <p>Gem. § 33 (1) LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.</p> <p>Entschädigungsansprüche nach § 7 LG lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten.</p> <p>U.a. werden zur Erfüllung der Entwicklungsziele in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 22 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p> <p>Schutzwürdige Böden werden auf Grundlage der geltenden Bodenschutzgesetze und der Karte "Schutzwürdige Böden und oberflächennahe Rohstoffe" des Geologischen Dienstes NRW definiert.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 1</p> <p>- Erhaltung -</p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Erhaltung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Muschelkalk-Hügelland - Sandbedecktes Hügelland 	<p>Das Entwicklungsziel 1 wird insbesondere dargestellt für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Bereiche mit hohem Waldanteil zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um ein überwiegend landwirtschaftlich genutztes, bewegtes Hügelland südöstlich von Detmold zwischen Berlebeck/Heiligenkirchen und Spork-Eichholz/Remmighausen.</p> <p>Aufgrund seiner geologischen Verhältnisse ist dieser Landschaftsraum insbesondere für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts von Bedeutung. Diese liegt nicht nur in der Fähigkeit der Grundwasserneubildung begründet. Gliedernde und belebende Elemente mit artreichen Strukturen sowie die naturnahen Waldflächen auf den Kuppen besitzen klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktionen, prägen den Landschaftsraum und übernehmen wichtige Funktionen für die landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um den Landschaftsraum zwischen Hiddesen und der westlichen Plangebietsgrenze. Insbesondere in seinem nördlichen Bereich ist dieser Raum durch zahlreiche sich aneinanderreihende Siedlungsgebiete charakterisiert.</p> <p>Die noch verbleibenden Freiräume sowie die sich nach Süden anschließenden Räume weisen aufgrund der geologischen Verhältnisse vielfältige Strukturen auf. Dünenbildungen, naturnahe Vegetationskomplexe, wie z.B. Hochmoor- und Flachmoorgesellschaften, gliedernde und belebende Elemente sowie aufgelassene Mergelgruben und Sandgruben sind die charakteristischen Merkmale.</p> <p>Diese naturnahen Komplexe sind von besonderer Bedeutung für das Biotoppotential wegen ihres hohen Refugialwertes für Flora und Fauna sowie für die landschaftsbezogene Erholung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="280 286 839 347">- Lößbedecktes Keuper-Hügelland und Keupersättel <li data-bbox="280 772 839 801">- Bachtäler <li data-bbox="280 1646 839 1675">- Dörflich geprägte Siedlungsteile 	<p data-bbox="852 286 1406 528">Hierbei handelt es sich um einen Landschaftsraum naturnaher Ausprägung nördlich bzw. nordöstlich von Detmold. Dieser ist durch zahlreiche Täler mit einer bewegten Reliefstruktur sowie einer Vielzahl gliedernder und belebender Elemente und kleineren Laubmischwäldern gegliedert. Er wird überwiegend landwirtschaftlich geprägt.</p> <p data-bbox="852 562 1406 741">Die Täler besitzen geländeklimatisch wichtige Funktionen als Kaltluftbahnen und sind bedeutende Rückzugsgebiete für Flora und Fauna. Darüber hinaus übernehmen die naturnahen Vegetationsstrukturen bedeutende Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.</p> <p data-bbox="852 775 1406 1122">Hierbei handelt es sich um die den Landschaftsraum deutlich gliedernden Talbereiche und Sieke mit überwiegend noch naturnahen, mäandrierenden Bachläufen mit teilweise nur episodischer Wasserführung, Auenbereichen, Feuchtgebieten und mehr oder weniger deutlich ausgeprägten Randstufen sowie naturnahen Vegetationskomplexen. Sie stellen aufgrund ihrer vielfältigen Strukturen wichtige Rückzugsbereiche für Tier- und Pflanzenarten dar.</p> <p data-bbox="852 1155 1406 1279">Der Wasserhaushalt wird bestimmt durch den Grundwasserleiter mit guter bis mäßiger Porendurchlässigkeit und geringer bis mittlerer Mächtigkeit.</p> <p data-bbox="852 1312 1406 1435">Die Täler üben weiterhin wichtige ökologische Funktionen sowohl als Kaltluftabflussbahnen als auch als Leitbahnen zur Versorgung mit Frischluft aus.</p> <p data-bbox="852 1469 1406 1615">Der Landschaftsraum wirkt mit seinen zahlreichen gliedernden und belebenden Strukturelementen landschaftsprägend und übernimmt damit auch eine wichtige Funktion für die Erholung.</p> <p data-bbox="852 1648 1406 1984">Hierbei handelt es sich um für den Landschafts- und Siedlungsraum typische Ortschaften, die durch ihre bauliche Geschlossenheit, landschaftsgerechte Bauformen sowie die in ihnen vorhandenen bzw. sie umgebenden Freiraumelemente wie hofnahe Wiesen und Weiden, Obstgärten, Trockenmauern, Ruderalflächen, Hofbäume etc. besonders prägend für das Landschaftsbild sind und darüber hinaus wichtige dorfökologische Funktionen erfüllen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, - dem besonderen Schutz und der Verbesserung der Funktion von Verbindungsflächen und –elementen im Rahmen des Biotopverbundsystems. <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die schutzwürdigen Biotopstrukturen mit naturnahen Laubwaldbeständen, überwiegend grünlandbestimmte Tal- und Hangbereiche unterschiedlicher Feuchtestufen sowie Gehölzstrukturen und Biotope gemäß § 62 LG als Vernetzungsbiotope mit Funktionen für den Biotop- und Artenschutz, Grundwasserneubildung und Klimaverbesserung, - die prägenden Landschaftsteile mit den vorhandenen morphologischen Verhältnissen, insbesondere Kuppen- und Talsystemen, große zusammenhängende Waldflächen, Gewässerstrukturen mit ihren angrenzenden naturnahen Talbereichen, prägende Ortschaften, mit ihren Ortsrändern sowie kleinteilige landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen, - die gliedernden und belebenden Landschaftselemente wie Geländekanten, geologische Aufschlüsse, Steinbrüche, kleine Gehölzflächen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Obstgehölze, Kopfweiden, Bodendenkmäler, Bruchsteinmauern, Findlinge, Quellen, Feuchtgebiete oder Kleingewässer. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Erhaltung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Biotope als Lebensräume für gefährdete Arten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln und ihre Funktion im Biotopverbund sicherzustellen, 	<p>Zu den erhaltenswerten Ortschaften gehören insbesondere Brokhausen, Barkhausen, Hornoldendorf und Vahlhausen.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird bestimmt von den Faktoren Boden, Wasser, Klima, Vegetation und Tierwelt sowie ihren vielfältigen ökologischen Funktionen.</p> <p>Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft wird entscheidend mitbestimmt von den morphologischen Verhältnissen sowie den prägenden Landschaftsteilen und den gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Mit dem Entwicklungsziel 1 soll vor allem die derzeitige Landschafts- und Biotopstruktur in ihrer Gesamtausprägung erhalten und gefördert werden.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles Erhaltung bedeutet nicht, dass die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG erforderlich werden, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Biotopen oder ihrer Vernetzung führen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung sowie als Maßnahme zum Schutz des Bodens herzustellen, - den Grünlandanteil insgesamt zu erhalten bzw. nach Möglichkeit zu erhöhen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu extensivieren, - in den nach § 22 LG geschützten Bereichen sowie in den nach § 21 LG geschützten Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen Teilflächen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu nehmen, - die naturnahe Gewässer- und Überflutungsdynamik zu erhalten und wiederherzustellen, einschließlich der natürlichen und naturnahen Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue, - Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten zu vermeiden und Gewässerunterhaltungen auf ein Minimum zu reduzieren, - flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte vorzunehmen, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu vermeiden, - Fischteiche zu extensivieren und/oder in Artenschutzgewässer zu verwandeln, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - natürliche Quellbereiche zu erhalten sowie zugeschüttete und eingefasste Quellen nach Möglichkeit zu renaturieren, - naturnahen funktionsbezogenen Waldbau auf ökologischer Grundlage zu betreiben, 	<p>Hierzu gehört auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. Anlage von Ackerrandstreifen.</p> <p>Unter extensiver Bewirtschaftung wird der Verzicht auf Biozide, die Einschränkung von Düngestoffen sowie die Verringerung der Mahd und Beweidungsintensität und/oder die Anlage von Ufer- und Ackerrandstreifen verstanden.</p> <p>Hierzu gehört vor allem die Anlage von Uferstreifen.</p> <p>Dem Buchenwaldkonzept des Landes NRW „Wald 2000“ kommt in der forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldflächen zur Erfüllung des Entwicklungszieles besondere Bedeutung zu.</p> <p>Hierzu gehören u.a.:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - den Laubwaldanteil auf den dafür geeigneten Standorten künftig noch zu vermehren, - in den nach § 22 geschützten Bereichen und den gemäß § 21 LG geschützten Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen bei Erst- und Wiederaufforstungen bodenständige, einheimische, standortgerechte Baum- bzw. Gehölzarten vorrangig zu verwenden, - in Talbereichen Erstaufforstungen zu vermeiden bzw. vorhandene nicht bodenständige, einheimische, standortgerechte Anpflanzungen in der Regel nicht vor Hiebsreife hier zu beseitigen, - bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes bodenständig, einheimisch, standortgerechte Arten zu verwenden, 	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- und Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen soweit möglich, - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften. <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden. Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden.</p> <p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none">- Hecken und Gehölze mit einem entsprechenden Saum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,- Veränderungen der morphologischen Struktur zu vermeiden und vorhandene Beeinträchtigungen zu beseitigen,- Zersiedlungen zu vermeiden,- Obstwiesen und Grünlandbereiche insbesondere auch in der Umgebung von landschaftsprägenden Ortschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,- landschaftstypische Bauformen zu erhalten und bei Neu- oder Umbauvorhaben zu beachten.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 2</p> <p>- Anreicherung -</p> <p>Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</p> <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - großflächige Ackerlagen des Muschelkalk-Hügellandes sowie des lößbedeckten Keuperhügellandes und der Keupersättel <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, seinen Funktionen Bodenertrag, Wasser- und Klimahaushalt sowie Biotopschutz, - der Einbindung der an die freie Landschaft grenzenden oder in der freien Landschaft befindlichen bebauten Bereiche in die Landschaft zur Pflege des Landschaftsbildes, - der Steigerung der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziels Anreicherung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Biotope zu entwickeln, herzustellen oder wiederherzustellen, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, 	<p>Das Entwicklungsziel 2 wird insbesondere dargestellt für im Ganzen erhaltungswürdige Räume mit relativ geringer Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Räume mit hohem Ackeranteil.</p> <p>Hierbei handelt es sich um zum Teil tiefgründige ertragreiche Böden in Lagen z.T. über 6% Hangneigung, die sich in besonderem Maße für eine intensive Landbewirtschaftung eignen und daher vergleichsweise nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet sind.</p> <p>Der Entwicklungsraum ist aufgrund der morphologischen Verhältnisse potentiell von Bedeutung für die extensive Erholung. Durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen kann das Landschaftsbild in seiner Erlebnisvielfalt jedoch gesteigert werden.</p> <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung schließt die Erhaltung der vorhandenen naturnahen Strukturen mit ein. Zur Verbesserung der Struktur und des Wirkungsgefüges in diesem Entwicklungsraum sind Maßnahmen nach § 26 LG erforderlich.</p> <p>Bei der Durchführung dieser Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<ul style="list-style-type: none">- vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen und untereinander zu vernetzen,- den Gehölzbestand zu vermehren durch Anpflanzungen mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten; dazu gehören Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Vogelschutzgehölze an Straßen, Wegen, Böschungen, Hofstellen und die Eingrünung von Baugebieten, Anpflanzungen von Wald in Form der Anlage von Feldgehölzen auf schwer zu bewirtschaftenden Flächen sowie Ufergehölzen,- kleinere Teil- bzw. Restflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen und verschiedenen Sukzessionsstadien zu überlassen,- unterrepräsentierte Biotoptypen wie Obstwiesen, Hochstaudenfluren etc. anzulegen bzw. ihren Erhalt durch extensive Bewirtschaftung zu fördern,- kleine stehende Gewässer oder Tümpel als Artenschutzgewässer an geeigneten Stellen anzulegen, zu erhalten und zu entwickeln.- entlang von Bächen, in erosionsgefährdeten Bereichen und auf geeigneten Standorten innerhalb großflächiger Ackerbereiche die Umwandlung von Ackerflächen in Säume, Raine und Dauergrünland zu fördern.	Hierzu gehört auch die Anlage von Uferstreifen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 3</p> <p>- Wiederherstellung -</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Wiederherstellung wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrabungen, die in Betrieb befindlich bzw. noch nicht abschließend rekultiviert sind, - Wasserläufe, die durch Ausbaumaßnahmen in hohem Maße in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit eingeschränkt sind. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Funktionen Bodenfruchtbarkeit, Wasserreinhaltung, Klimaverbesserung und Lebensraum für Pflanzen- und Tierwelt, - der Wiederherstellung des Landschaftsbildes zur Sicherung und Förderung der landschaftsbezogenen Erholung, - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Wiederherstellung gilt es insbesondere im Bereich der Abgrabung</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 30% der Fläche für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes bereitzustellen, - vorhandene Biotopstrukturen zu sichern und zu entwickeln - Anpflanzungen mit bodenständigen einheimischen sowie standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen, 	<p>Das Entwicklungsziel 3 wird insbesondere dargestellt für Bereiche, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt ist, um sie durch entsprechende Relief- und Biotopgestaltungsmaßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ökologischen Funktion zu verbessern bzw. wiederherzustellen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um folgende in Betrieb befindliche bzw. noch nicht abschließend rekultivierte Abgrabungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steinbruch am Gretberg, - Tonabgrabung in Dehlentrup. <p>Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Abschnitt eines Oberlaufs der Mosebecke, - einen Abschnitt eines Gewässers westlich Refers Siek. <p>Mit dem Entwicklungsziel Wiederherstellung wird die Herrichtung der Abgrabung nach den vorliegenden Fachplänen angestrebt.</p> <p>Darüber hinaus wird mit diesem Ziel eine Entwicklung von Lebensstätten der heimischen Flora und Fauna angestrebt. Voraussetzung für die Realisierung der weitergehenden Zielsetzung ist die Änderung der entsprechenden Auflagen der Abgrabungsgenehmigung für die betroffenen Flächen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<ul style="list-style-type: none"> - offene Sukzessionsflächen an geeigneten Standorten anzulegen oder zu erhalten, - Artenschutzgewässer an geeigneten Standorten anzulegen oder zu erhalten. 	
1.4	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 4</p> <p>- Ausbau --</p> <p>Ausbau der Landschaft für die Erholung</p> <p>Das Entwicklungsziel Ausbau wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene freizeitspezifische Einrichtungen und Anlagen. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung und Förderung der Erholungsfunktion der Landschaft, - der Bestandssicherung und Konzentration von Erholungseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung des Naturhaushaltes und seiner Funktionen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Ausbau gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landschaftsverbessernde Maßnahmen durchzuführen. 	<p>Das Entwicklungsziel 4 wird insbesondere für Räume ausgewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Situation und ihrer infrastrukturellen Ausstattung besondere Bedeutung für die Erholung haben.</p> <p>Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das im Plangebiet liegende Teilstück des Golfplatzes "Gut Ottenhausen" nördlich Nienhagen <p>mit entsprechender Infrastrukturausstattung.</p> <p>Dies erfolgt z.B. durch Anpflanzung von bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Arten oder durch Nutzungsextensivierung.</p>
1.5	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 5</p> <p>- Ausstattung -</p> <p>e n t f ä l l t</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 6</p> <p>- Sicherung und Entwicklung -</p> <p>Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Sicherung und Entwicklung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oetternbach - Passade-/Dorlatal - Abgrabung Retlager Bach - Hasselbach/Schwarzenbrink/Heidemoor am Kupferberg - Berlebecke - Tal der Kleinen Werre - Wiembecketal - Hohe Warte <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und weiteren Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier besonders des Biotopschutzes, - der Erhaltung und Entwicklung von Biotopen gemäß § 62 LG sowie Kern- und Refugialflächen als Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten, - der Erhaltung, Herstellung bzw. Wiederherstellung der Biotopvernetzung, - der Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensräumen von Pflanzen- und Tierarten durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen an geeigneten Standorten, - der Sicherung von Räumen aus naturgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Gründen oder wegen ihrer besonderen Eigenart. - der ökologischen Optimierung der Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Sicherung und Entwicklung gilt insbesondere:</p>	<p>Das Entwicklungsziel 6 wird insbesondere für Räume mit besonderer Biotopschutzfunktion ausgewiesen, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die bereits derzeit besonders vielfältige Landschaftsstrukturen von besonderer Seltenheit oder Eigenart, wie z.B. naturnahe Tal- oder Waldbereiche mit entsprechender Artenvielfalt aufweisen bzw. Bereiche, deren besonderer Wert für den Biotop- und Artenschutz durch gezielte Maßnahmen wiederhergestellt oder erheblich gesteigert werden kann. Darüber hinaus gilt das Entwicklungsziel für Flächen, die aus landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen besonders bedeutsam oder von hervorragender Schönheit sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> - die Bewirtschaftung durch Düngeverzicht, Biozidanwendungsverzicht, Mahd- und Beweidungsbeschränkungen zu extensivieren, - Teilflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - Acker in Grünland umzuwandeln, - Anpflanzungen mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten vorzunehmen, - lebensraumtypische Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse zu erhalten oder zu entwickeln, - die Durchgängigkeit von Fließgewässern und die Fließgewässerdynamik zu fördern und zu erhalten sowie Ufer- und Sohlbefestigungen rückzubauen, - Uferstreifen anzulegen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - Quellbereiche wiederherzustellen und naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - die Gewässergüte zu erhalten bzw. zu verbessern, - Fischteiche zu extensivieren, zu beseitigen oder in Artenschutzgewässer zu verwandeln, - Nadelholz- und Hybridpappelbestände durch bodenständige, heimische, standortgerechte Baumarten in der Regel nicht vor Hiebsreife zu ersetzen, - Wiederaufforstungen mit bodenständigen, heimischen, standortgerechten Baumarten vorzunehmen, 	<p>Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der unter diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsteile sind umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich. Über den Landschaftsplan hinausgehend werden detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zur Erhaltung, Sicherung, Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und durchgeführt, die die zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelnen bestimmen.</p> <p>Die Qualität der Gewässerstrukturgüte und der Gewässergüte wird durch die standardisierten Kartierverfahren bestimmt. Angestrebt werden eine Strukturgüte der Stufe 1-2 und eine Gewässergüte der Stufe gering belastet (Stufe I-II).</p> <p>Der Ersatz kann auch sukzessiv erfolgen. In erster Priorität wird mit dem Ersatz von standortwidrigen Nadelholz- und Hybridpappelbeständen sowie Beständen die endgenutzt werden, begonnen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen in Teilbereichen forstlich nicht mehr zu nutzen, - Schalenwildbestände i.S. des Schutzzweckes auf Besatzstärken zu regulieren, die die Entwicklung der Naturverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglichen, - eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes zu betreiben. 	<p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- oder Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen, soweit möglich, - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften, - Entnahme nicht bodenständiger Gehölze. <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden. Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden.</p> <p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 7</p> <p>- Temporäre Erhaltung -</p> <p>Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung</p> <p>Das Entwicklungsziel gilt bis zur tatsächlichen baulichen Inanspruchnahme der Flächen.</p> <p>Das Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Bebauung vorgesehene Gebiete - Siedlungs- bzw. Gewerbeerweiterungsbereiche. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes bis zur baulichen Inanspruchnahme. - der vorläufigen Sicherung der vorhandenen prägenden bzw. gliedernden und belebenden Landschaftsteile bzw. -elemente bis zur eventuellen Festsetzung in der Bauleitplanung. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Temporäre Erhaltung gilt es insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorhandene Landschaftsstruktur zu erfassen sowie unter besonderer Beachtung der Biotopverbundfunktionen Aussagen zu ihrer Sicherung, Pflege und Entwicklung zu treffen, - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur als Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf geeigneten Flächen darzustellen bzw. festzusetzen, - Bauvorhaben bzw. Ortsrandlagen in die umgebende Landschaft je nach Ausdehnung mit einer mindestens 3 m breiten Abpflanzung aus bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten einzubinden, 	<p>Das Entwicklungsziel 7 wird für Räume dargestellt, die eine erhaltenswerte Struktur aufweisen, jedoch gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Flächennutzungsplanung für eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen sind.</p> <p>Die Sicherung dieser Bestandteile durch die Bauleitplanung ist dann anzustreben, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen bzw. Immissionsgründen notwendig erscheint.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	<ul style="list-style-type: none"> - bei Festsetzung emittierender Anlagen, soweit möglich, Anpflanzungen zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Kleinklimas zu treffen. 	
1.8	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 8</p> <p>- Beibehaltung der Funktion -</p> <p>Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</p> <p>Das Entwicklungsziel Beibehaltung der Funktion wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, - Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung oder Verbesserung der gestalterischen und/oder ökologischen Situation unter Beachtung der Funktion. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles gilt es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume auch bei eventuell notwendigen, der Funktion dienenden Veränderungen soweit wie möglich zu erhalten und/oder zu entwickeln, - die Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild durch Anpflanzung von bodenständig, einheimisch, standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen bzw. zu verbessern. 	<p>Das Entwicklungsziel 8 wird dargestellt für Grundstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes z.Zt. besondere öffentliche Aufgaben erfüllen z.T. im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Das Entwicklungsziel ermöglicht die Beibehaltung der Funktion von Grundstücken.</p> <p>Ggf. notwendige, der Funktion dienende Veränderungen sind im Einzelfall mit den Belangen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes abzuwägen. Die §§ 4 - 6 LG gelten entsprechend.</p> <p>Bei Wegfall der Funktion soll die Wiederherstellung der Grundstücke im Rahmen der naturräumlichen Gegebenheiten erfolgen.</p> <p>Sofern die Funktion der mit dem Entwicklungsziel dargestellten Anlagen beibehalten wird, soll eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p data-bbox="292 286 799 349">BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</p> <p data-bbox="292 383 842 573">Gemäß der §§ 19 - 23 LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unter den Gliederungs-Nrn. 2.1 - 2.3 mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Geboten und Verboten festgesetzt.</p> <p data-bbox="292 636 561 669">A) UNBERÜHRTHEIT</p> <p data-bbox="292 701 836 763">Unberührt von diesen Geboten und Verboten bleiben</p> <ul data-bbox="292 797 842 2040" style="list-style-type: none"><li data-bbox="292 797 842 1084">- Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der zuständigen Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 14 LG,<li data-bbox="292 1120 842 1339">- Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen (Verkehrssicherungsmaßnahmen), soweit die untere Landschaftsbehörde unverzüglich durch den Träger der Maßnahme unterrichtet wird,<li data-bbox="292 1375 842 1527">- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und im Einzelnen nichts anderes festgesetzt ist,<li data-bbox="292 1563 842 1688">- die Umwandlung von Grünland, Brachland oder nicht kultivierter Flächen, sofern diese infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind,<li data-bbox="292 1724 842 1877">- die Umwandlung von Grünland in die vor Vertragsabschluss vorhandene Nutzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Lippe,<li data-bbox="292 1912 842 2040">- vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen,	<p data-bbox="860 383 1394 506">Die festgesetzten Verbote gelten auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümer, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>- unaufschiebbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie öffentlicher Erschließungsanlagen und Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Versorgungsanlagen in den nach §§ 20 und 22 LG festgesetzten Gebieten sowie in den nach § 21 LG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen sowie Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Versorgungsleitungen.</p> <p>B) BEFREIUNGEN</p> <p>Von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>C) AUSNAHMEN</p> <p>Von den einzelnen Verboten des Landschaftsplanes können gemäß § 34 (4a) LG Ausnahmen von der unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Mit der Erteilung von Ausnahmen können Nebenbestimmungen einschließlich Bedingungen oder Sicherheiten verbunden werden.</p> <p>Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen.</p>	<p>Der Gehölzschnitt wird unter Gliederungs-Nr. 2.1 bis 2.3 unabhängig von Instandhaltungsmaßnahmen behandelt.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden entsprechend Anwendung.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaften des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Sofern eine Ausnahme zulässig ist, wird dies im Rahmen des entsprechenden Verbotes einschließlich der hierfür notwendigen Voraussetzungen festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>D) ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Ge- und Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG, die mit einer Geldbuße nach § 71 LG geahndet werden können.</p> <p>Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 Strafgesetzbuch für Straftaten Anwendung finden.</p> <p>E) ANPASSUNGSKLAUSEL</p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft,</p> <p>soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.</p> <p>Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.</p>	<p>Als Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung gilt die Stellungnahme der Verwaltung zum jeweiligen Vorhaben.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>NATURSCHUTZGEBIETE</p> <p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-8 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt:</p> <p>2.1-1 Oetternbach 2.1-2 Passade-/Dorlatal 2.1-3 Abgrabung Retlager Bach 2.1-4 Hasselbach/Schwarzenbrink/Heidemoor am Kupferberg 2.1-5 Berlebecke 2.1-6 Tal der Kleinen Werre 2.1-7 Wiembecketal</p> <p>2.1-8 Hohe Warte</p> <p>Für alle Naturschutzgebiete, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-8 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1/III und 2.1/IV genannten Festsetzungen.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird für jedes Naturschutzgebiet einzeln unter dem Punkt II der Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-8 festgesetzt</p> <p>III. VERBOTE</p>	<p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils</p> <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zu lässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte i.S. von Buchstabe a.</p> <p>Die in den Naturschutzgebieten gelegenen "Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG" sind in Anlage 1 und die "Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG " in Anlage 2 des Landschaftsplanes nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, 	<p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Hera-cleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2.A) Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,- die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 - 5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz,- die ordnungsgemäße Nutzung land-,- Pflege und Mäharbeiten im Rahmen- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,	<p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege,- Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz. Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs.</p> <p>6. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz,- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,	<p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen oder die Vegetationsdecke zu zerstören,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Flächen außerhalb der befestigten zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes, das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer, - das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p>	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<ul style="list-style-type: none">- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Befahren durch Eigentümer, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem</p> <p>11. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs.</p> <p>12. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben,</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht. <p>Eine <u>allgemeine Ausnahme</u> gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten über Stoppelfelder,- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Aufgrund der §§ 50ff LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54 a LG definierten Umfang freigestellt.</p>
2.1	<p>13. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd,- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden,- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,	<p>Jagdliche Anlagen werden im Rahmen der besonderen Festsetzungen zu den Gliederungs-Nr. 2.1-1 bis 2.1-9 behandelt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<ul style="list-style-type: none">- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,- Beschilderungen, die auf landwirtschaftliche Betriebe und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen hinweisen <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. zuwiderhandelt;</p> <p>16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtung zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<ul style="list-style-type: none">- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,- die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material,- die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebbaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>21. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- die Unterhaltung eines Feuers im Wald von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagd Ausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit,	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>23. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand, - die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen, - die Anlage von Kirrungen im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>24. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p>	<p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze,

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,- der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt, unbehandelte Baustoffe, noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind,- das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei. <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<ul style="list-style-type: none">d) Sport- und Spielplätze,e) Lager- und Ausstellungsplätze,f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG). <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwerterrichte des Landes NRW einhalten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1.1	<ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbereiche, wie bachbegleitende Erlenwälder, Buchen-, Eichen- und Eschenwälder sowie Buchen-Eichenwälder, - Grünland verschiedener Feuchtestufen und Nutzungsintensität, zum Teil brachgefallen sowie Moore, Sümpfe, Riede und Röhrichte, - Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Kopfbäume, Obstwiesen und – bäume, - zum Schutz und Erhalt eines überwiegend naturnahen Bachlaufs mit Auwaldbereichen und strukturreicher Offenlandauflage als Kern- und Vernetzungsbereich eines Fließgewässer-Auesystems im Lipper Bergland, - zur Optimierung und Entwicklung eines durchgehend naturnahen, gehölzbegleiteten Baches und einer artenreichen Auenlandschaft mit naturnahen Elementen wie Auwälder, Flutmulden, Feuchtgrünland in extensiver Nutzung als wesentliche Bestandteile eines lippeweiten Biotopverbundsystems, - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. <p>Das Gebiet stellt sich u.a. als wertvoller Bereich für Amphibien und Vögel dar.</p> <p>Unter anderem kommt in diesem Gebiet folgende Rote-Liste-Art vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>, RL 3N) <ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, 	<p>der Oettern-Teich ist. Diesem kommt eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Wasservögel zu. Angrenzend stocken im Norden und Osten alte Buchen-Eichen-Wälder.</p> <p>Ab Loßbruch verläuft das Gewässer zumeist tief in das Gelände eingeschnitten. Hier ist stellenweise ein Erlen-Ufergehölz ausgeprägt. Bemerkenswert in diesem Bereich ist eine hochstaudenreiche Feuchtbrache, in der ebenfalls Kalmus vorkommt. Im Osten wurden am Hang liegende Fettwiesen und mittelalte Buchen-Mischwaldbestände in das Schutzgebiet einbezogen.</p> <p>Zwischen Dehlentrup und Jerxen ist der Oetternbach 3-4 m breit und hat eine steinige Sohle mit weitgehend guter Wasserqualität.</p> <p>Im Bereich Jerxerschinken verläuft der Oetternbach naturnah leicht mäandrierend. Er wird hier von einem von Erlen dominierten alten Ufergehölz gesäumt. Nördlich Jerxerschinken fließt der Oetternbach entlang einer ca. 350 m langen, bis zu 10 m hohen südex-ponierten Steilkante, auf der ein artenreiches Feldgehölz aus Kirschen, Eichen und Buchen stockt. Zwischen Jerxen und Heiden verläuft der Oetternbach wiederum in weiten Teilen naturnah mäandrierend.</p> <p>Westlich Jerxen befinden sich mittelalte bachbegleitende Erlenwälder. An den Hängen östlich der Niewaldstraße sowie z.T. auch in der Aue stocken alte Buchenbestände. Im Süden befindet sich ein alter Eichenbestand.</p> <p>Südlich Niewald liegen brachgefallene Feuchtwiesen, die von der Waldsimse sowie verschiedenen typischen Hochstauden dominiert werden. In Niewald befindet sich ein Erlenbruchwald mit Vorkommen der Sumpfschilfsegg und ein naturnaher Tümpel.</p> <p>Außerhalb des Waldes wird der Oetternbach auch in diesem Abschnitt durchgehend von</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>- wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich bedeutsamer Flächen, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie des Blütenreichtums in diesem strukturreichen Biotopkomplex.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Über die unter Gliederungsnummer 2.1.III. Ziffern 1-25 formulierten Verbote hinaus sind weitere spezielle Verbote nicht erforderlich.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,</p>	<p>einem Erlen-Ufergehölz gesäumt. Zwischen Jerxen und Heiden ist der Bach 5-8 m breit und hat eine kiesige Sohle. In seinem überwiegend naturnahen, leicht mäandrierenden Verlauf weist er einige Kiesbänke und Steilufer auf.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotoptypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Fließgewässer (GB-4019-021, GB-4019-022, GB-4019-238),- Stillgewässer (GB-4019-022),- Auwälder (GB-4019-021, GB-4019-022),- Nass- und Feuchtgrünland (GB-4019-008, GB-4019-021). <p>Das Naturschutzgebiet ist mäßig beeinträchtigt durch Aufstau und Eutrophierung des Fließgewässers, naturferne Ufergestaltung, Entwässerung der Auenflächen und Anpflanzungen nicht bodenständiger Gehölze.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>B. Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p> <p>C. Extensivierung von Grünlandbereichen,</p> <p>D. Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>E. Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p> <p>F. Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen.</p> <p>G. Entnahme von Hybridpappeln.</p>	<p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr.39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (5. Auflage 1999)" zu beachten.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote B bis G sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Detmold sowie den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p> <p>Das Gebot beinhaltet z.B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung entsprechend den Regelungen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Zu Ackerflächen zählen auch Wildäcker. U.a. sind auch naturnahe Waldmäntel über Sukzession zu entwickeln.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel 15 m beidseitig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Passade-/Dorlatal"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 178, 201, 224, 225, 248, 249, 271, 272</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bis landesweit bedeutsamen naturnahen Baches einschließlich seiner Aue und angrenzenden Gehölzstrukturen im Landschaftsraum Detmolder Hügelland als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten; <p>hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellen und Quellgewässer, natürliche Still- und Fließgewässer einschließlich Kies- und Sandbänken, Steil- und Flachufern, Röhrichtbeständen und Ufergehölzen, - naturnahe Waldbereiche, wie bachbegleitende Erlenwälder, Buchen- und Buchen-Mischwälder, - Grünland verschiedener Feuchtestufen und Nutzungsintensität, zum Teil brachgefallen sowie Riede und Röhrichte, 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst das gesamte Dorlatal sowie das Passadetal im Stadtgebiet Detmold.</p> <p>In das Schutzgebiet wurde der Unterlauf des Broker Baches ab der Broker Mühle und die naturnahen Waldbestände im Westen des Dalborner Holzes einbezogen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist ca. 182 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet im Detmolder Osten umfasst vier Teilabschnitte. Es besteht aus den beiden Oberläufen der Passade, der Dorla von Fissenknick bis Mosebeck sowie des Unterlaufs des Broker Baches zwischen Broker Mühle und Obernhausen, dem Oberlauf der Passade von Obernhausen bis zur Stadtgrenze nach Lemgo sowie einem Teilbereich des naturnahen Dalborner Holzes. Die Dorla entspringt aus mehreren Quellbereichen im Waldgebiet Moerholz nahe beim Hof Capelle und wird im weiteren Verlauf durch mehrere Nebenrinnen gespeist. Die Dorla ist ein 1-3 m breiter Bach mit steiniger Sohle, der in weiten Teilen mit einem gut entwickelten Erlen-Ufergehölz ausgestattet ist. Zum Teil ist der Bach bereits vor langer Zeit begradigt worden, in Teilbereichen ist jedoch noch ein leicht mäandrierender Verlauf mit Kiesbänken und kleineren Kolken vorhanden.</p> <p>Besonders wertvolle Nass- und Feuchtweiden, aber auch hochstaudenreiche Feuchtbrachen kommen bei Oberschönhagen vor.</p> <p>Auf Grünlandbrachen kommt Erlen-Naturverjüngung auf. Überwiegend wird das Grünland hier extensiv genutzt. In diesem Abschnitt des Naturschutzgebietes befinden sich zahlreiche Teiche, die z.T. wertvolle Amphibiengewässer sind.</p> <p>Nördlich der Blomberger Straße kommen in der Nähe eines Hofes gut ausgeprägte</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Kopfbäume, Obstwiesen und -bäume, - zum Schutz und Erhalt eines überwiegend naturnahen Bachlaufs mit Auwaldbereichen und strukturreicher Offenlandau als Refugiallebensraum für auen-geprägte Arten und als wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundsystems im Lipper Bergland, - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. <p>Unter anderem kommen folgende gefährdete Rote-Liste-Pflanzenarten im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sternsegge (<i>Carex echinata</i>, RL 3), - Acker-Lichtnelke (<i>Silene noctiflora</i>, - Sumpf-Dreizack (<i>Triglochin palustre</i>, <ul style="list-style-type: none"> - Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>, RL 2), - Steife Segge (<i>Carex elata</i>, RL 3), - Riesen-Schachtelhalm (<i>Equisetum</i> <p>Das Gebiet stellt sich auch als wertvoller Bereich für Vögel, Amphibien und Schmetterlinge dar.</p> <p>Unter anderem kommt folgende gefährdete Rote-Liste-Tierart im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>, RL 3N). <ul style="list-style-type: none"> - zur Optimierung und Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft mit naturnahen Elementen wie Auwälder, Nass- und Feuchtgrünland in extensiver Nutzung, Ufergehölze, Stillgewässer und Quellen, - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, 	<p>Hecken sowie eine Obstwiese vor. Im Bereich des Hofes Köller befindet sich in der Senke eine Sickerquelle. Westlich davon verläuft die Dorla mäandrierend in zwei längeren Abschnitten, in denen auch Sand- bzw. Kiesbänke vorkommen. Im Bereich des Hofes Lieneke stockt ein bachbegleitender Erlenwald in der Aue des der Dorla zufließenden Baches. Bemerkenswert ist das Vorkommen des Riesen-Schachtelhalm.</p> <p>Die Passade entsteht nordöstlich Mosebeck durch das Zusammenfließen der Dorla und der Mosebecke. Die Passade ist ein 3-5 m breiter Bach mit sandig-lehmiger Sohle. In weiten Bereichen wird das Gewässer von einem alten Erlen-Ufergehölz gesäumt. Bei Obernhausen fließt der Broker Bach in die Passade.</p> <p>Bei Mosebeck, Obernhausen und Biesen befinden sich mehrere Wiesen auf feucht bis nassem Standort mit teilweise hohem Anteil an Röhrichbeständen. Auf einer brachgefallenen Fläche hat sich bereits die Schwarz-erle angesiedelt. Der Broker Bach wird stellenweise beidseitig von Ufergehölzen gesäumt.</p> <p>Der überwiegende Teil des Passadetals wird als Mähwiese genutzt. Mehrere naturnahe Tümpel weisen gut entwickelte Schilf- und Rohrkolben-Röhrichte auf. Nördlich Biesen stockt ein altes Buchen-Feldgehölz westlich des Baches.</p> <p>Östlich Biesen sind ausgedehnte Waldflächen mit teilweise naturnah ausgeprägten Quellbereichen in das Naturschutzgebiet mit einbezogen. Hier kommen stellenweise alte, naturnahe und totholzreiche Eichen-Buchenwälder vor. Das Gebiet wird von mehreren tief eingeschnittenen, temporär wasserführenden Bächen durchzogen. Sie entspringen in Sickerquellen, die teilweise typisch ausgeprägte Vegetation mit Seggen und Torfmoos ausweisen, z.T. aufgrund der Beschattung auch nahezu vegetationslos sind. An den Bachläufen haben sich örtlich bachbegleitende Erlenwälder und Erlenbruchwälder entwickelt, die sich durch typische Vegetation auszeichnen. Ein Bach wurde zu zwei Teichen aufgestaut, von</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>- wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich bedeutsamer Flächen, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie des Blütenreichtums in diesem strukturreichen Biotopkomplex.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Über die unter Gliederungsnummer 2.1.III. Ziffern 1-25 formulierten Verbote hinaus sind weitere spezielle Verbote nicht erforderlich.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,</p>	<p>denen einer brachgefallen ist und sich naturnah mit größeren Röhrichtzonen entwickelt hat.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotoptypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-4019-217, GB-4019-228), - Fließgewässer (GB-4019-010, GB-4019-216, GB-4019-217, GB-4019-227, GB-4019-228), - Auwälder (GB-4019-011, GB-4019-218, GB-4019-228), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-4019-012, GB-4019-013, GB-4019-014, GB-4019-216, GB-4019-227), - Röhrichte (GB-4019-227, GB-4019-228). <p>Das Naturschutzgebiet ist mäßig beeinträchtigt durch eine Freizeitanlage, Fischteiche, Aufstau und Eutrophierung des Fließgewässers, naturferne Gewässergestaltung und Gewässerbegradigung, Entwässerung der Auenflächen, Erosionsschäden, Anpflanzungen nicht bodenständiger Gehölze, Neophytenausbreitung und unerwünschte Verbuschung.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>B. Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p> <p>C. Extensivierung von Grünlandbereichen,</p> <p>D. Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>E. Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p> <p>F. Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen.</p> <p>G. Entnahme von Hybridpappeln.</p>	<p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr.39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (5. Auflage 1999)" zu beachten.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote B bis G sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Detmold sowie den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p> <p>Das Gebot beinhaltet z.B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung entsprechend den Regelungen des Kreiskultur-landschaftsprogrammes.</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Ackerflächen zählen auch Wildäcker. U.a. sind auch naturnahe Waldmäntel über Sukzession zu entwickeln.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel 15 m beidseitig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 195, 218, 219</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzungen als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen Abgrabungskomplexes einschließlich eines naturnahen Baches, seiner Aue und angrenzenden Gehölzstrukturen im Landschaftsraum Werrehügelland als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten; <p>hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrabungsgewässer einschließlich Röhrichtsäum sowie Fließgewässer einschließlich Ufergehölzen und Kiesbänken, - Binnendünen mit Kiefern-mischwald und einheimischen Laubhölzern, - Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und Kopfbäume, - Grünland- und Ackerbrachen; 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst den im Stadtgebiet Detmold liegenden Teilbereich des Abgrabungsgebietes am Retlager Bach einschließlich der zur Siedlung hin gelegenen Randflächen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 11 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im Landschaftsplan Nr. 8 "Lage" fort.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst den renaturierten Abgrabungsbereich nordwestlich von Pivitsheide V.L. mit Abgrabungsseen, Kiefernwäldern auf Dünenstandorten und dem Retlager Bach. In das Naturschutzgebiet wurden am südöstlichen Rand Pufferflächen zur Siedlung hin mit einbezogen.</p> <p>Im Nordwesten der Fläche befindet sich ein weitgehend naturnah entwickelter Abgrabungssee, dessen Ufer in Teilbereichen von Erlen- und Silberweidengehölzen beschattet wird. In Teilbereichen haben sich gut ausgeprägte Schilfröhrichte entwickelt. Der See im Nordosten ist jünger, hier hat sich bisher nur wenig Röhricht entwickelt. Er wird zurzeit von einer Brache umgeben, die sich nach der Abgrabung auf den Rohbodenflächen entwickelt hat.</p> <p>Zwischen diesen beiden Seen verläuft der außerhalb des Plangebietes in die Werre mündende Retlager Bach. Er ist 4 m breit, begradigt, mit steiniger Sohle und Kiesbänken. Beidseitig des Baches stocken alte Pappeln, im Norden auch Eschen und Erlen. Im Osten der Fläche befinden sich sehr ausgedehnte, magere Ackerbrachen mit Vorkommen des Berg-Sandknöpfchens.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>- zum Schutz und Erhalt eines überwiegend naturnahen Bachlaufs einschließlich seiner Aue und von Abgrabungsgewässern als Refugiallebensraum für Amphibien und Wasservögel und als wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundsystems im Lipper Bergland,</p> <p>- zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Unter anderem kommt in diesem Gebiet folgende Rote-Liste-Pflanzenart vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Berg-Sandknöpfchen (<i>Jasione montana</i>, RL 3). <p>Das Gebiet stellt sich auch als wertvoller Bereich für Wasservögel und Amphibien dar.</p> <p>Unter anderem kommt in diesem Gebiet folgende Rote-Liste-Vogelart vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>, RL 3), <p>- zur Weiterentwicklung einer naturnahen Bachaue mit Auwäldern, Ufergehölzen, größeren Stillgewässern als Verbundlebensraum für Amphibien und Wasservögel,</p> <p>- aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen,</p> <p>- wegen der Seltenheit verschiedener ökologisch bedeutsamer Flächen, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit dieses strukturreichen Biotopkomplexes.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Über die unter Gliederungsnummer 2.1.III. Ziffern 1-25 formulierten Verbote hinaus sind weitere spezielle Verbote nicht erforderlich.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p>	<p>Der Südwesten des Gebietes wird von Kiefernwäldern mit gut entwickelter Strauchschicht eingenommen. Auf den leicht reliefierten alten Dünenstandorten stockt in der zweiten Baumschicht die Eiche.</p> <p>Das Naturschutzgebiet zeichnet sich insgesamt gesehen durch magere Standorte in Verbindung mit größeren Stillgewässern aus. Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biotop-typ vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Fließgewässer (GB-4018-250). <p>Das Naturschutzgebiet wird mäßig beeinträchtigt durch Eutrophierung der Gewässer und die Fischerei.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>A. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,</p> <p>B. Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p> <p>C. Extensivierung von Grünlandbereichen,</p> <p>D. Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>E. Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p> <p>F. Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen.</p> <p>G. Entnahme von Hybridpappeln.</p>	<p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr.39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (5. Auflage 1999)" zu beachten.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote B bis G sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Detmold sowie den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p> <p>Das Gebot beinhaltet z.B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung entsprechend den Regelungen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Ackerflächen zählen auch Wildäcker. U.a. sind auch naturnahe Waldmäntel über Sukzession zu entwickeln.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel 15 m beidseitig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Hasselbach/Schwarzenbrink/Heidemoor am Kupferberg"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 219, 243</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung regional bedeutsamer Bachauen im Landschaftsraum Werrehügelland und eines regional bedeutsamen Hochmoores im Landschaftsraum Pivitsheider Berge als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten, <p>hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Still- und Fließgewässer einschließlich Kies- und Sandbänke, Ufergehölze, Röhricht- und Riedbestände, - Übergangsmoor, - Nass- und Feuchtwiesen, zum Teil brachgefallen sowie Riede und Röhrichte, - Borstgrasrasen, - Silbergrasfluren, - naturnahe Waldbereiche wie Birken-Eichenwälder, bachbegleitende Erlenwälder und Erlenbruchwald, - Gehölzstrukturen wie Feldgehölze und Kopfbäume; 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst vom Kiefernweg südwestlich Heidenoldendorf bis zur Bielefelder Straße bei Kohlpott das Heidemoor am Kupferberg, ausgedehnte Binnendünen, den Postteich sowie den Unterlauf des Hasselbaches</p> <p>Das Gebiet ist ca. 61 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst südlich des Plantagenweges ein umfangreiches Waldgebiet, in dessen Mitte das Heidemoor am Kupferberg liegt. Nördlich des Plantagenweges (K 13) verläuft der Katzenbach durch ausgedehnte Binnendünenfelder. Nördlich des das Gebiet querenden Birkendamms befindet sich der Postteich. In gleicher Fließrichtung befindet sich parallel des Katzenbaches westlich der Schwarzenbrinkstraße das Hasselbachtal. Dieses ist vom Birkendamm im Süden bis zur Bielefelder Straße im Norden in das Schutzgebiet einbezogen worden.</p> <p>Im Süden des Naturschutzgebietes wächst in einem von Norden nach Süden allmählich ansteigenden, z.T. stark reliefiertem Sanddünenfeld überwiegend ein Kiefernwald mit Laubholzverjüngung. In der gut entwickelten Krautschicht kommen Brombeeren und Blaubeeren vor. Lokal sind reine Eichen-Birken-Wäldchen ausgebildet. Örtlich kommen auch reine Kiefernbestände vor. In offenen Bereichen sind fragmentarische Silbergrasfluren mit Sandsegge und Heidekraut erhalten. Mitten in diesem Waldbereich befindet sich ein kleines vernässes Moor in einer Dünenmulde mit mehreren in NRW gefährdeten, biogeographisch bedeutsamen Arten. Das Moor wird überwiegend vom Pfeifengras geprägt, es kommen aber auch größere Flächen mit Wollgras- und Torfmoos-Dominanz vor. Örtlich breiten sich hier Faulbaum, Birke und Kiefer aus.</p> <p>Nördlich des Plantagenweges erstreckt sich ein Biotopkomplex aus waldbestockten Dünenstandorten, dem großflächigen Postteich sowie Birken- und Erlenbruchwaldrelikten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>- zum Schutz und Erhalt eines Moor-Reliktes sowie von großflächigen Binnendünen als Trittstein- und Refugialbiotop im Lipper Bergland und Bielefelder Osning,</p> <p>- zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Unter anderem kommen in diesem Gebiet folgende Rote-Liste-Pflanzenarten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rosmarinheide (<i>Andromeda polifolia</i>, RL 2), - Sandsegge (<i>Carex arenaria</i>, RL 3), - Sternsegge (<i>Carex echinata</i>, RL 3), - Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i>, RL 3), - Rundblättriger Sonnentau (<i>Drosera rotundifolia</i>, RL 3N), - Schmalblättriges Wollgras (<i>Eriophorum angustifolium</i>, RL 3), - Borstgras (<i>Nardus stricta</i>, RL 3) - Moosbeere (<i>Vaccinium oxycoccus</i>, RL 3N), - Moorbeere (<i>Vaccinium uliginosum</i>, RL 2). <p>Das Gebiet stellt sich auch als wertvoller Bereich für Vögel und Amphibien dar.</p> <p>Unter anderem kommen in diesem Gebiet folgende Rote-Liste-Vogelarten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>, RL 3N), - Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>, RL 3), <p>- zum Erhalt von Bachauen als Lebensstätte spezialisierter Tier- und Pflanzengemeinschaften sowie Schutz und Erhalt morphologisch reich strukturierter Bachabschnitte mit angrenzenden Flugsandbereichen,</p> <p>- zur Optimierung und Entwicklung kleinflächiger mooriger und trockener nährstoffarmer offener Bereiche in einem zu entwickelnden bodenständigen armen Laubmischwald,</p>	<p>Direkt am Plantagenweg gelegen befindet sich eine alte Bodendeponie, die mit einem Grauerlen- und Eschenwald bestockt ist. Nördlich dieser Fläche befindet sich ein kleiner, naturnah ausgeprägter bachbegleitender Erlenwald.</p> <p>Östlich liegt ein lang gestreckter Dünenstandort mit Borstgrasrasen und Vorkommen der Sandsegge. Einzelne Birken und Kiefern unterstreichen das dünentypische Landschaftsbild. Dieser Bereich ist im Osten mit einer extensiv genutzten seggenreichen Feuchtwiese verzahnt. Im Westen grenzt ein entwässerter Erlenbruch an. Hier wächst in der Krautschicht das Pfeifengras, örtlich kommt Wassernabel vor.</p> <p>Nördlich der Freibadstraße stocken mittelalte Kiefern- und Fichtenbestände auf Dünenstandorten, die vor längerer Zeit auch zum Sandabbau genutzt worden sind. Östlich dieser Bestände befinden sich Erlen- und Birken-Bruchwaldrelikte. Nördlich des Birken-Bruchwaldreliktes. Nördlich des Birken-Bruchwaldreliktes liegen ausgedehnte ältere Kiefernbestände, in die Birken und Eichen eingemischt sind. Hier befindet sich der Postteich im Aufstau des Katzenbaches.</p> <p>An seinen flachen Ufern haben sich Schilf- und Rohrkolbenröhrichte sowie feuchte Weidengebüsche entwickelt. Der Postteich ist das bedeutendste Amphibiengewässer im Stadtgebiet Detmold. Der Katzenbach verläuft nördlich des Teiches in einem tief eingeschrittenen Kerbtal bis zu seiner Verrohrung südlich der Bielefelder Straße.</p> <p>Im Nordwesten des Naturschutzgebietes verläuft der Hasselbach, ein naturnahes Gewässer mit wertvollen Röhrichten und Feuchtbrachen. Der Bach ist hier 3-4 m breit mit sandiger Sohle und leicht mäandrierendem Verlauf. Der Bachlauf wird locker, aber gleichmäßig von Erlen oder Kopfweiden, z.T. beidseitig, gesäumt. Parallel zum Bach verläuft ein Graben. In der Aue haben sich verschiedene Kleinröhrichte und feuchte Hochstaudenfluren entwickelt. Im Norden sind mehrere Teiche bereits vollständig verlandet. Hier haben sich ebenfalls Röhrichte und Weidengebüsche entwickelt. Die Feuchtbrachen sind mosaikartig mit feuch-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none"> - zur Entwicklung naturnaher Auen in räumlicher Vernetzung mit Auwäldern, Grünland und Flugsandbereichen, - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit verschiedener ökologisch bedeutsamer Flächen, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit dieses strukturreichen Biotopkomplexes. <p>III. VERBOTE</p> <p>Über die unter Gliederungsnummer 2.1.III. Ziffern 1-25 formulierten Verbote hinaus sind weitere spezielle Verbote nicht erforderlich.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,</p>	<p>ten Schneeball- und Weidengebüschen verzahnt. Südlich des Blindenheims stockt ein altes Eichen-Feldgehölz.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotoptypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Borstgrasrasen (GB-4018-223), - Binnendünen (GB-4018-072, GB-4018-221, GB-4018-225), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-4018-226), - Fließgewässer (GB-4018-226), - Stillgewässer (GB-4018-226), - Auwälder (GB-4018-222), - Moore (GB-4018-085). <p>Das Naturschutzgebiet wird mäßig beeinträchtigt durch Eutrophierung, Entwässerung, Gewässerbegradigung, Anpflanzungen nicht bodenständiger Gehölze, unerwünschte Sukzession und Freizeitaktivitäten.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr.39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (5. Auflage 1999)" zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>B. Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p> <p>C. Extensivierung von Grünlandbereichen,</p> <p>D. Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>E. Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p> <p>F. Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen.</p> <p>G. Entnahme von Hybridpappeln.</p>	<p>Für die Umsetzung der Gebote B bis G sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Detmold sowie den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung. Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt. Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p> <p>Das Gebot beinhaltet z.B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung entsprechend den Regelungen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Ackerflächen zählen auch Wildäcker. U.a. sind auch naturnahe Waldmäntel über Sukzession zu entwickeln.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel 15 m beidseitig.</p>
2.1-5	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Berlebecke"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 245, 267, 268, 269, 291, 292</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Berlebecke von der Fromhauser Straße (K 93) bis zur Oberen Mühle südlich der Kernstadt Detmold an der Paderborner Straße (L 937).</p> <p>In das Schutzgebiet wurde ein Nebental der Berlebecke bei Wantrup einschließlich der Quellläufe sowie der angrenzenden Wald- und Grünlandbereiche einbezogen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen Bachsystems im Landschaftsraum Pivitsheider Berge als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten; <p>hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Quellen, - natürliche Still- und Fließgewässer einschließlich Steilufer, Kies- und Sandbänke, Ufergehölze, Röhricht- und Riedbestände, - Grünland verschiedener Feuchtestufen und Nutzungsintensität, zum Teil brachgefallen sowie Riede und Röhrichte, - naturnahe Waldbereiche wie Buchen-Eichenwälder, bachbegleitende Erlenwälder und Erlenbruchwald, - Gehölzstrukturen wie Feldgehölze und Kopfbäume, Obstwiesen und Obstbäume, Gebüsche und Strauchgruppen, - zur Erhaltung naturnaher gehölzbegleiteter und feuchtgrünlandhaltiger Bachauen in Siedlungsnähe sowie durchgehender Fließgewässer in Siedlungsbereichen als Vernetzungsbereiche zwischen östlichem Osning-Vorland und Werreniederung, - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. <p>Unter anderem kommen in diesem Gebiet folgende Rote-Liste-Pflanzenarten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewöhnlicher Frauenmantel (<i>Alchemilla vulgaris</i> agg., RL 3), 	<p>Das Naturschutzgebiet ist ca. 112 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet im Detmolder Süden umfasst vier Teilabschnitte. Es besteht aus dem Oberlauf der Berlebecke zwischen der Fromhauser Straße und dem Mühlenweg, dem Mittellauf der Berlebecke zwischen Kirchweg und Friedrich-Ebert-Straße sowie im weiteren Verlauf die Flächen bis zur Oberen Mühle. Am Hof Wantrup nordwestlich des Stadtteils Heiligenkirchen wird ein Nebental einschließlich einiger Quellläufe in das Naturschutzgebiet einbezogen.</p> <p>Die Berlebecke zwischen Berlebeck und Heiligenkirchen ist ein 2 m breiter Bach mit steiniger Sohle. Er verfügt über ein durchgehendes Erlen-Ufergehölz, in das auch Silberweiden eingemischt sind. Kurz vor Heiligenkirchen liegt eine Feuchtbrache, auf der Rohrglanzgras, Mädesüß und die Sumpfschilf dominieren. Der gesamte Bereich der Talau und des südwestexponierten Hangs wird als Grünland genutzt. In der Mitte des Gebiets befinden sich ein mittelaltes Eschen-Feldgehölz sowie mehrere ausgedehnte und gut ausgeprägte Gebüsche, die nicht zuletzt aufgrund ihrer Schönheit einen hohen Wert für das Landschaftsbild darstellt.</p> <p>Zwischen Heiligenkirchen und der Friedrich-Ebert-Straße ist die Berlebecke etwa 5 m breit mit steiniger Sohle und relativ schnellfließend. Sie wird örtlich von einem gut entwickelten Ufergehölz aus Eschen und Silberweiden begleitet. Überwiegend kommen in der Aue Fettwiesen vor. Im Norden der Fläche liegt ein von Pappeln gesäumter Teich. Nahe der Straße befindet sich eine kleine Feuchtwiese.</p> <p>Am Unteren Weg bei Wantrup fließt ein Nebengewässer in die Berlebecke. Es wird im Westen durch mehrere schmale Quellbäche, die teilweise vom Fuß der Grotenburg kommen, gespeist. Diese fließen mit naturnahem Verlauf in östliche Richtung. Überwiegend setzen sich die Wälder, durch die diese Bäche verlaufen, aus Kiefern- und Fichtenbeständen zusammen.</p> <p>Nordwestlich des Sprengerhofes liegt ein Erlenbruchwald. Nordwestlich von Schling verlaufen die Bäche durch eine flache Talmulde, in der Fettweiden vorherrschen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<ul style="list-style-type: none"> - Ufer-Segge (<i>Carex riparia</i>, RL3), - Zartes Hornblatt (<i>Ceratophyllum submersum</i>, RL 2), - Sumpf-Weidenröschen (<i>Epilobium palustre</i>, RL 3), - Sumpf-Storchschnabel (<i>Geranium palustre</i>, RL 3), - Märzenbecher (<i>Leucojum vernum</i>, RL 3), - Krauses Laichkraut (<i>Potamogeton crispus</i>, RL 3) - Wasser-Ampfer (<i>Rumex aquaticus</i>, RL 2), - Bergulme (<i>Ulmus glabra</i>, RL 3). <p>Das Gebiet stellt sich auch als wertvoller Bereich für Amphibien- und Vogelarten dar.</p> <p>Unter anderem kommen in diesem Gebiet folgende Rote-Liste-Vogelarten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>, RL 3), - Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>, RL 3) - Grünspecht (<i>Picus viridis</i>, RL3), <ul style="list-style-type: none"> - zur Entwicklung und Optimierung halboffener und strukturreicher Auenlandschaften mit extensiv genutztem Feuchtgrünland, Auwäldern und Kleingewässern als Refugial- und Verbundlebensraum für auentypische Lebensgemeinschaften, - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit verschiedener ökologisch bedeutsamer Flächen, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit dieses strukturreichen Biotopkomplexes. 	<p>Am Waldrand befindet sich eine brachgefallene Magerwiese auf trocken-warmem Standort. Mehrere Geländekanten sind mit kleinen Feldgehölzen bestanden.</p> <p>Südwestlich von Wantrup entspringen weitere Bäche innerhalb von Kiefernbeständen, die örtlich von kleineren bachbegleitenden Erlenwäldern gesäumt werden. Bei Wantrup befinden sich nahe eines nur extensiv genutzten Teiches ein gut ausgeprägter, alter Erlen-Bruchwald sowie mehrere Feuchtbrachen, auf denen verschiedene Hochstauden dominieren. Südlich von Wantrup ist der Bach 1 m breit mit leicht mäandrierendem Verlauf und einem durchgehenden Erlen-Ufergehölz. Nördlich der Friedrich-Ebert-Straße beginnt der wertvollste Abschnitt des Naturschutzgebietes, die sogenannte Inselwiese. Die Berlebecke ist hier 8 m breit mit steiniger Sohle. Ihre Struktur ist weitgehend naturnah mit Kiesbänken und Uferabbrüchen. Das Gebiet wird in der südlichen Hälfte von Erlen- und Erlenbruchwäldern geprägt. Mittendrin haben sich in der Gartenanlage des ehemaligen Hotels "Friedenstal" Großseggenriede und Röhrichte entwickelt.</p> <p>Die nördliche Hälfte wird durch großflächige Großseggenrieder, Schilfröhrichte und Hochstaudenfluren bestimmt. Vereinzelt haben sich hier Weidengebüsche auf trockenen Stellen und in den Randbereichen entwickelt.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biototypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-4019-202, GB-4019-204), - Fließgewässer (GB-4019-202, GB-4019-204), - Bruch- und Sumpfwälder (GB-4019-202, GB-4019-204), - Auwälder (GB-4019-204, GB-4019-205), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-4019-204, GB-4019-205, GB-4019-207), - Magerwiesen und -weiden (GB-4019-203), - Röhrichte (GB-4019-205). <p>Das Naturschutzgebiet wird mäßig beeinträchtigt durch Eutrophierung, Entwässerung, Gewässerbegradigung, Anpflanzungen nicht bodenständiger Gehölze.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>III. VERBOTE</p> <p>Über die unter Gliederungsnummer 2.1.III. Ziffern 1-25 formulierten Verbote hinaus sind weitere spezielle Verbote nicht erforderlich.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,</p> <p>B. Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr.39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (5. Auflage 1999)" zu beachten.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote B bis G sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Detmold sowie den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>C. Extensivierung von Grünlandbereichen,</p> <p>D. Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>E. Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p> <p>F. Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen.</p> <p>G. Entnahme von Hybridpappeln.</p>	<p>Das Gebot beinhaltet z.B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung entsprechend den Regelungen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Ackerflächen zählen auch Wildäcker. U.a. sind auch naturnahe Waldmäntel über Sukzession zu entwickeln.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel 15 m beidseitig.</p>
2.1-6	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Tal der Kleinen Werre"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 246, 247</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen strukturreichen Wiesentals im Landschaftsraum Detmolder Hügelland als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten; <p>hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume bzw. Biototypen:</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst das Tal der Kleinen Werre im Ortsteil Rödlinghausen nördlich der Blomberger Straße im Osten der Kernstadt Detmold.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist ca. 13 ha groß.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet östlich der Stadt Detmold handelt es sich um ein morphologisch besonders ausgeprägtes Bachtal mit teilweise feuchtem Grünland und naturnahen Gehölzstrukturen. Nördlich Rödlinghausen verläuft die Kleine Werre tief eingeschnitten in einer Breite von ca. 1,5 m. Sie wird örtlich von Kopfweiden, aber auch von älteren Erlen und Weiden gesäumt. Die wertvollsten Flächen befinden sich im Osten. Hier haben sich hochstaudenreiche Feucht- bzw. Nassbrachen entwickelt, auf denen Mädesüß dominiert. Angrenzend kommen kleinere Feuchtweiden vor. Im Norden der</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Still- und Fließgewässer einschließlich Steilufer, Ufergehölze und Röhrichtbestände, - Grünland verschiedener Feuchtestufen und Nutzungsintensität, zum Teil brachgefallen mit Röhrichtbeständen, - Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Hecken, Obstwiesen und Kopfbäume, <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines strukturreichen Grünlandtales mit Feucht- und Magergrünland und strukturierenden Bereichen wie Feldgehölzen, Hecken, Ufergehölzen, Bach und Kleingewässern im Übergangsbereich der Werreniederung zum Detmolder Hügelland, - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Das Gebiet stellt sich auch als wertvoller Bereich für Amphibien dar. - zur Entwicklung und Optimierung eines Baches mit seinem strukturreichen Tal aus extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland und gliedernden Gehölzen, - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit verschiedener ökologisch bedeutsamer Flächen, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit dieses strukturreichen Biotopkomplexes. <p>III. VERBOTE</p> <p>Über die unter Gliederungsnummer 2.1.III. Ziffern 1-25 formulierten Verbote hinaus sind weitere spezielle Verbote nicht erforderlich.</p>	<p>Fläche stockt an einem Hang ein naturnahes Eichen-Feldgehölz mit Beimischung von Buche und Hainbuche. Die zum Teil steilen Hänge sind ansonsten terrassiert und durch Hecken und Obstbäume gegliedert. Unterhalb des Feldgehölzes befindet sich im Westen eine weitere feuchte Grünlandbrache. Östlich des Feldgehölzes liegt auf südexponiertem Standort eine trockene Grünlandbrache. In das Gebiet wurden zwei Fischteiche mit typischer Ufervegetation einbezogen.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotoptypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland (GB-4019-240), - Röhrichte (GB-4019-240). <p>Das Naturschutzgebiet wird mäßig beeinträchtigt durch Eutrophierung, Gewässerbedegradigung, Fischerei und Teichhaltung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,</p> <p>B. Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p> <p>C. Extensivierung von Grünlandbereichen,</p> <p>D. Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen. Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr.39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nord-rhein-Westfalen (5. Auflage 1999)" zu beachten.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote B bis G sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Detmold sowie den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p> <p>Das Gebot beinhaltet z.B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung entsprechend den Regelungen des Kreiskultur-landschaftsprogrammes.</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>E. Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p> <p>F. Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen.</p> <p>G. Entnahme von Hybridpappeln.</p>	<p>Ackerflächen zählen auch Wildäcker. U.a. sind auch naturnahe Waldmäntel über Sukzession zu entwickeln.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel 15 m beidseitig.</p>
2.1-7	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Wiembecketal"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 269, 292, 293</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst das Wiembecketal zwischen der Stadtgrenze nach Horn-Bad Meinberg und dem südöstlichen Rand des Ortsteils Hornoldendorf.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist ca. 24 ha groß.</p>
2.1-7	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen Bachsystems in den Landschaftsräumen Detmolder Hügelland und Pivitsheider Berge als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten; <p>hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Quellbereiche, - natürliche Still- und Fließgewässer einschließlich Kies- und Sandbänke, Ufergehölze, Röhricht- und Riedbestände, - Grünland verschiedener Feuchtstufen und Nutzungsintensität, zum Teil brachgefallen, - naturnahe Waldbereiche wie Buchen-Eichenwälder, Birkenwälder und bachbegleitende Erlenwälder, 	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um das Tal der Wiembecke mit naturnahem Bachlauf und gut strukturierten Gehölzen. Das Gewässer ist ca. 5 m breit mit steinig-kiesiger Sohle. Es hat überwiegend einen naturnahen Verlauf mit Kolken und Kiesbänken. Die Wiembecke wird in diesem Abschnitt von einem alten Ufergehölz aus Weiden, Eschen und Erlen gesäumt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst auch einen sehr naturnahen und strukturreichen Buchen- Eichenwald mit hohem Totholz-Anteil. Im Nordwesten geht der Bestand in einen jungen Birkenwald über, der aus einer verbuschten Weide hervorgegangen ist. Nördlich der Furt liegt ein kleiner bachbegleitender Erlenwald. Hier befindet sich am Steilhang eine Quelle.</p> <p>Südlich des Feldgehölzes liegt eine Grünlandbrache. Die Flächen werden von mehreren gut entwickelten und artenreichen Hecken gesäumt. Im Süden liegt ein flaches Tal mit mageren Wiesen und einzelnen, landschaftsbild-prägenden alten Eichen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-7	<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzstrukturen wie Hecken und Einzelbäume, - zum Schutz und Erhalt reich strukturierter Grünland- und Gehölzkomplexe als Vernetzungs- und Trittsteinbiotop im östlichen Osning-Vorland, - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, - zur Entwicklung eines strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitts als wertvoller Kern- und Trittsteinlebensraum im Rahmen des Biotopverbundes, - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit verschiedener ökologisch bedeutsamer Flächen, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit dieses strukturreichen Biotopkomplexes. <p>III. VERBOTE</p> <p>Über die unter Gliederungsnummer 2.1.III. Ziffern 1-25 formulierten Verbote hinaus sind weitere spezielle Verbote nicht erforderlich.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,</p>	<p>Das Naturschutzgebiet wird mäßig beeinträchtigt durch Gewässerbegradigung.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>B. Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p> <p>C. Extensivierung von Grünlandbereichen,</p> <p>D. Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>E. Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p> <p>F. Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen.</p> <p>G. Entnahme von Hybridpappeln.</p>	<p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr.39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (5. Auflage 1999)" zu beachten.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote B bis G sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Detmold sowie den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p> <p>Das Gebot beinhaltet z.B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung entsprechend den Regelungen des Kreiskultur-landschaftsprogrammes.</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Ackerflächen zählen auch Wildäcker. U.a. sind auch naturnahe Waldmäntel über Sukzession zu entwickeln.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel 15 m beidseitig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-8	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Hohe Warte"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 291</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer regional bedeutsamen Heidefläche im Landschaftsraum Pivitsheider Berge als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten; <p>hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bergheide, - Laubmischwald, - Gehölzstrukturen, - zum Erhalt eines offenen mageren Bereiches auf silikatischem Untergrund als kulturhistorisches Relikt und als Trittsteinbiotop für Heidelebensgemeinschaften im Landschaftsraum Pivitsheider Berge, - zur Entwicklung und Wiederherstellung einer weitgehend offenen Trockenheide im östlichen Osningvorland, - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. <p>Unter anderem kommen in diesem Gebiet folgende Rote-Liste-Pflanzenarten vor:</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen Bergheide-Komplex zwischen Hangstein und Hahnberg nordwestlich Berlebeck.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist ca. 6 ha groß.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um eine kleine Kuppe mit einstmals extensiv beweideter Callunaheide sowie angrenzenden gehölzartenreichen Waldbeständen.</p> <p>Der zentrale Bereich des Gebietes wird von einer typisch ausgeprägten Beerenstrauchheide auf einem vor allem nach Südosten exponierten Hang eingenommen. Es dominiert die Blaubeere, örtlich kommen auch kleinere Dominanzbestände der Besenheide sowie des Pfeifengrases vor. In einem kleinen Bereich wächst die gefährdete Moorbeere. Die Heidefläche wird durch Schafbeweidung gepflegt. Örtlich kommen lockere Gehölzbestände, u.a. Vogelbeere, Mehlbeere und Birke, vor.</p> <p>Die Heidefläche ist von einem mittelalten, gehölzartenreichen Wald umgeben. Sie wird von mehreren unbefestigten Wegen und Pfaden durchzogen. Das Gebiet ist sowohl als kulturhistorisches Relikt als auch als Trittsteinbiotop für Heidelebensgemeinschaften für diesen Landschaftsraum von Bedeutung.</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biotoptyp vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden (GB-4119-044). <p>Das Naturschutzgebiet wird mäßig beeinträchtigt durch unerwünschte Sukzession.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-8	<ul style="list-style-type: none">- Heideginster (<i>Genista pilosa</i>, RL 3)- Moorbeere (<i>Vaccinium uliginosum</i>, RL 2), <p>- aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen,</p> <p>- wegen der Seltenheit der ökologisch bedeutsamen Flächen, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Über die unter Gliederungsnummer 2.1.III. Ziffern 1-25 formulierten Verbote hinaus sind weitere spezielle Verbote nicht erforderlich.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A. Jährliche Mahd der vergrasten Flächen ab 15.07.,</p> <p>B. Abplaggen der völlig vergrasten Flächen,</p> <p>C. Beweidung durch Schafe.</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Detmold sowie den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Besatzdichte ist an den Aufwuchs anzupassen.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2</p>	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden die unter den Gliederungsnummern 2.2-1 bis 2.2-31 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Teile von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>Die unter Gliedern.-Nr. 2.2 festgesetzten Bereiche gliedern sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet Südliches Lipper Bergland mit Werrehügelland und Detmolder Hügelland sowie Bielefelder Osning mit Pivitsheider Bergen (2.2-1) als großflächiges Gebiet <p>sowie</p> - Bachtäler einschl. Tal- und Hangbereiche, Grünland-Heckenkomplexe sowie Trittsteinbiotope (2.2-2 bis 2.2-31) als Kernzonen. 	<p>Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung <p>erforderlich ist.</p>
<p>2.2-1</p>	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Landschaftsschutzgebiet "Südliches Lipper Bergland mit Werrehügelland und Detmolder Hügelland sowie Bielefelder Osning mit Pivitsheider Bergen"</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG wird die unter Gliederungsnummer 2.2-1 bezeichnete und in die Festsetzungskarte eingetragene Fläche als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>Die in dem Landschaftsschutzgebiet gelegenen "Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG" sind in Anlage 1 und die "Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG " in Anlage 2 des Landschaftsplanes nachrichtlich dargestellt (ab Genehmigungs-exemplar).</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen Wasserschutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz in einem durch Siedlungsbereiche, Streubebauung und Verkehr stark beanspruchten und z.T. beeinträchtigten Raum, - zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen, - zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung. <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen, 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Teil der im ökologischen Beitrag sowie im Biotopkataster NRW enthaltenen Bereiche mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund, wichtige unzerschnittene Lebensräume , prägende, belebende und gliedernde Elemente , sowie im Gebietsentwicklungsplan genannten wichtige Erholungsbereiche.</p> <p>Weiterhin wurden Gebiete mit besonderer Wasserschutzfunktion, mit kleinklimatischer Bedeutung, Bodenregulationsfunktion sowie mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (2) LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Gebüsche, Feldgehölze, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie das Freischneiden von Hochsitzen/ Jagdkanzeln, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern entsprechender Ersatz geleistet wird, - das fachgerechte Ausasten bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen und öffentlichen Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäßer Unterhaltung, - die Entnahme von Einzelbäumen an Straßen und Wegen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Maßnahmen im Rahmen der gärtnerischen Nutzung von Haus- und Hofbereichen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, 	<p>Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen werden durch die vorstehende Formulierung nicht erfasst. Unter Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das "Auf-den-Stock-setzen" von Gehölzen verstanden.</p> <p>Für die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Ufergehölzen ist eine Befreiung von dem Verbot erforderlich. Bei Zulässigkeit ist entsprechender Ersatz zu leisten.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> (Riesengoldrute) u. <i>S. canadensis</i> (Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche), <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2.A) Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>- die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz,- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlichen Erschließungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Pflege- und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,- Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig oder als Baumschule genutzt werden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Ausgenommen sind die Flächen für die unter Glied.-Nr. 5.2 eine natürliche Entwicklung festgesetzt ist.</p> <p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärmen, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>4. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Befahren sowie zeitweise Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern:- im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie im Rahmen des Erwerbsgartenbaues,- zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes,- zum Zwecke der Überwachung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlicher Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäßer Unterhaltung,- innerhalb von Straßenseitenflächen bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung,- durch den Eigentümer, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. im Gebiet Motorsport zu betreiben,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem</p> <p>6. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde nicht anderes vorsieht,	<p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54 a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>Eine allgemeine Ausnahme gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten über Stoppelfelder,- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Werbeanlagen, -mittel, Schilder, Beschriftungen oder Ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten,- Verkehrsschilder oder Warntafeln,- Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,- Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen,- Beschilderungen von Schutzgebieten,- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,- Beschilderungen, die auf landwirtschaftliche Betriebe und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen hinweisen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,- Aufklärungstafeln im Rahmen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei und der Jagd,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,- das zeitweilige Aufstellen von Bauwagen, forstlichen Arbeitswagen oder Schäferwagen und -karren,- das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb des Hof- und Gartenraumes durch den Eigentümer,- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen im Rahmen von Feldvorführungen auf Ackerflächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Land- oder Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau dienen,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und We-	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen Isolatorenauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile an Strommasten und gleichartigen Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Er-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>gen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - Maßnahmen im Rahmen von Wartung und Instandhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, - Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen, - Maßnahmen im Rahmen der Räumung von Gräben und Banketten, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - das Entfernen von Lesesteinen. <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 zulässig für</p>	<p>schließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, so fern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern, wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehre sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG bewegen. Hierunter sind z.B. Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. zu verstehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>- die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen in geringem Umfang für den Eigenbedarf für unmittelbar land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgartenbauliche Zwecke,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues,- die Lagerung von Düngemitteln oder Klärschlamm und die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>- die Unterhaltung, Änderung oder Neuverlegung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und im Bereich von Hof- und Gartenräumen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <p>- das Betreiben von Flugmodellen und Modellbooten in Hof- und Gartenbereichen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern. Über die Durchführung der Maßnahme selbst ist im Falle kreiseigener Flächen vorab Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none">- Landungs-, Boot- und Angelstege und- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,- Dauercamping- und Zeltplätze,- Sport- und Spielplätze,- Lager- und Ausstellungsplätze,- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 (2) LJG.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern, Hochsitzen bzw. Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise, Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei sowie offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh, wenn diese in ortsüblicher Bauweise errichtet werden, - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie die kulturtechnisch notwendige Einzäunung im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit, - der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen ohne Straßencharakter, für deren Anlage weder Asphalt, unbehandelte Baustoffe, noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen - gem. § 65 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44, 45, 48 u. 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), - gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1, 11, 16, 22, 24 u. 25 BauO NRW im Hof- und Gartenbereich, - gem. § 65 Abs. 1 Nr. 43 u. 47 BauO NRW auf dem Betriebsgelände, - gem. § 65 Abs. 2 und § 66 BauO NRW, - ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist. <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p>	<p>Die ortsübliche Bauweise setzt eine Anpassung der baulichen Anlage an die jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten voraus. Die Regelung des Landschaftsplanes führt nicht zu zusätzlichen ökonomischen Erschwernissen bei der Realisierung von Baumaßnahmen.</p> <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwerterrlasse des Landes NRW einhalten.</p> <p>Als ortsübliche Einfriedungen sind zu bezeichnen: Holzzäune, Maschendraht oder Gehölzanpflanzungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>- die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone,</p> <p>- Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB</p> <p>sowie</p> <p>- Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB,</p> <p>sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p>	<p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr.39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (5. Auflage 1999)" zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-31</p>	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Tal- und Hangbereiche, Grünland-Heckenkomplexe sowie Trittsteinbiotope</p> <p>Die Grenzen sind in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>Die in den Schutzgebieten gelegenen "Gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG" sind in Anlage 1 und die "Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG " in Anlage 2 des Landschaftsplanes nachrichtlich dargestellt (ab Genehmigungsexemplar).</p>	
<p>2.2-2</p>	<p>Linnebach</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Bachau des Linnebaches und die angrenzenden Hangbereiche.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 19 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen etwa 900 m langen, zum Teil leicht mäandrierenden Bachlauf. Der Linnebach ist ca. 1 m breit mit steiniger Sohle und stellenweise begradigt. Das zum Teil alte Ufergehölz aus Erlen, Eschen und Silberweiden ist durchgängig gut entwickelt. An den Bach grenzt überwiegend Grünland, das zumeist als Rinderweide genutzt wird. Der Bach hat Bedeutung als wertvolles Fließgewässer in ansonsten landwirtschaftlich genutzter Umgebung.</p>
<p>2.2-3</p>	<p>Buchenwald-Obstwiesenkomplex in Hedderhagen</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein Seitentälchen des Oetternbaches.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 1 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Talbereich an der nordwestlichen Plangebietsgrenze südlich Heiden, der größtenteils im Landschaftsplan Nr. 8 "Lage" ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen ist.</p> <p>Auf dem in Detmold liegenden Teilbereich stockt an den Steilhängen eines schmalen Kerbtals ein Buchenwald. Im Überschwemmungsbereich des Baches dominieren Pappeln, Bergahorne und Vogelkirschen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-3		<p>Das in Lage entspringende Gewässer fließt in westliche Richtung und stellt die Stadtgrenze dar. Es mündet, nachdem es zum Teil begradigt und verrohrt verläuft, bei Akehof in den Oetternbach.</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biototyp vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-4019-461)
2.2-4	Biotopkomplex am Rotenberg	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein morphologisch ausgeprägtes Bachtal und die angrenzenden Hangbereiche mit naturnahen Wäldern.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 15 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen süd-exponierten Hang des Rotenberges mit alten Buchenbeständen und einem Quellbereich. Aus einer beschatteten Sickerquelle entspringt hier ein schmaler Bach. Dieser verläuft in einer bis zu 10 m tiefen Rinne und wird von einem Erlenwald mit typisch ausgeprägter Vegetation und großem Vorkommen der Waldsimse begleitet. Hier befinden sich mehrere kleine Tümpel.</p> <p>Im Westen des Gebietes liegt eine Magerwiese. Hier stockt eine von Nord nach Süd verlaufende, gut ausgeprägte Haselnusshecke. Das Gebiet hat besondere Bedeutung als gut ausgebildetes Komplexbiotop und durch das Vorkommen seltener Biototypen.</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biototyp vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auwälder (GB-4019-239)
2.2-5	Grünland-Heckenkomplex südlich Loßbruch	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen nord- und ost-exponierten Hangbereich mit einem Biotopkomplex aus Hecken, Grünland und Waldflächen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 20 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen steil nach Norden und Osten exponierten Hang südlich von Loßbruch mit Obstwiesen, Hohlwegen, Hecken, Althölzern, Weiden und gehölzbestandenem Bachlauf.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-6	Bachlauf östlich Loßbruch	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen ausgedehnten alten Eichen-Buchenwald mit Fließgewässern sowie einige Grünlandparzellen am nördlichen Rand der Ortslage.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 18 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet nordöstlich von Loßbruch handelt es sich um einen alten Eichen-Buchenwald mit Stammdurchmessern um 60 cm und hohem Totholzanteil. In der Fläche entspringen zwei schmale, leicht mäandrierende Bäche mit sandig-kiesiger Sohle. Sie werden von einem mittelalten Erlen-Ufergehölz gesäumt. Der Wald hat hier eine besondere Bedeutung als naturnaher Lebensraum in einem ansonsten landwirtschaftlich genutzten Gebiet.</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biototyp vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-4019-006)
2.2-7	Krebsbach	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die im Landschaftsplangebiet liegenden Teilabschnitte des Krebsbachtals.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 4 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich insgesamt um die im Stadtgebiet Detmold gelegenen Flächen des Krebsbachtals zwischen Oberwiembeck und Ortmühle sowie die im Stadtgebiet Detmold gelegenen Flächen des Seitengewässers, das nördlich Barkhausen entspringt. Das Landschaftsschutzgebiet ist aufgrund des nicht gradlinigen Verlaufs der Stadtgrenze zwischen Detmold und Lemgo in drei Teilabschnitte gegliedert. Der 1. Teilabschnitt nördlich Barkhausen ist der Oberlauf eines Seitengewässers des Krebsbaches, der sich im 2. Teilabschnitt als schmales Kerbtal mit einem bachbegleitenden Erlenwald darstellt. Der 3. Teilabschnitt umfasst die recht schmale Aue des Unterlaufs des Gewässers, die durch die K 85 zerschnitten wird. Im weiteren Verlauf ist die Aue in das Naturschutzgebiet 2.1-2 "Passade-/Dorlatal" einbezogen.</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biototyp vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland (GB-4019-283)
2.2-7		<p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biototyp vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland (GB-4019-283)

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-8	Bachtäler westlich Biesen	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst vier Bachtäler sowie ein Feldgehölz.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 17 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um vier überwiegend in tiefen Kerbtälern gelegene Bachläufe, die sich westlich in Biesen vereinigen und östlich der Passadestraße in die Passade münden. Die bei den nördlichen Quellarme südöstlich Barkhausen durchfließen sowohl Ackerflächen als auch Buchenwaldbereiche. Die beiden südlich der Steinkuhlenstraße gelegenen Bäche durchfließen ebenfalls Kerbtäler, die von dichtem Ufergehölz, vorwiegend aus Buche, begleitet werden. Das Bachbett ist hier jeweils tief eingeschnitten. Es sind fast durchgehend extensiv genutzte Uferandstreifen vorhanden. Im Unterlauf der Bäche sind Teiche angelegt, durch die das Gewässer geleitet wird. Mit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen wurde im Süden eine ehemalige Abgrabung. Das gesamte Gebiet hat eine hohe Bedeutung aufgrund der naturnahen Fließgewässer und als Rückzugsgebiet für wild lebende Tier- und Pflanzenarten in der ansonsten durch Ackerbau geprägten Umgebung.</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biototyp vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-4019-229)
2.2-9	Werretal	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Tal der Werre von der Stadtgrenze zu Horn-Bad Meinberg im Südosten bis zur Stadtgrenze Lage im Nordwesten.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 212 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um die Werreaue südöstlich von Detmold von Wilberg bis zur Innenstadt und nordwestlich von Detmold von der Orbker Straße bis zur Stadtgrenze nach Lage.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-9		<p>Die Werre ist im Südosten des Stadtgebietes ein ca. 4 m breites Gewässer mit kiesiger Sohle. In weiten Teilen hat der Bacheinen naturnahen, leicht mäandrierenden Verlauf und wird durch steile Uferabbrüche und Kiesbänke geprägt. Die Werre wird hier überwiegend von einem gut ausgeprägten alten Ufergehölz aus Erlen, Eschen, Silberweiden und Pappeln gesäumt. Zumeist grenzen Grünland (Pferdeweiden), Äcker und Hoflagen an das Gewässer.</p> <p>Ab der Remmighauser Straße (Nordring) besitzt die Werre eine steinige Sohle und weist einen teilweise begradigten Verlauf auf. Im Bereich angrenzender Bebauung sind die Ufer zum Teil verbaut. Auch hier wird der Bach zumeist von einem alten Ufergehölz aus Pappeln und Weiden gesäumt. Im Norden grenzen an das Gewässer Fettwiesen und -weiden, die in Teilbereichen extensiv beweidet werden.</p> <p>Im nordwestlichen Bereich unterhalb Detmold ist die Werre ca. 10 m breit und zeichnet sich durch eine steinig-kiesige Sohle und einen durchgehenden alten Ufergehölzbestand aus Pappeln, Erlen und Weiden aus. Größtenteils weist das Ufer eine naturnahe, unverbaute Struktur, teilweise mit besonders schön ausgeprägten Steilufern auf, teilweise wurden die Ufer jedoch mit Steinschüttungen befestigt, die mittlerweile von Uferbegleitvegetation durchwachsen werden. An das Gewässer grenzen zumeist Ackerflächen, örtlich Fettwiesen und -weiden.</p> <p>Im Norden des Baches liegen steile Hangkanten, die mit Buchen- und Eichenfeldgehölzen bestockt sind. Bei Nienhagen stockt ein besonders gut ausgeprägter alter, strukturreicher Buchenbestand oberhalb einer offenen Lösswand. Östlich der Orbker Straße (L 936) wurde ein Quellbach einbezogen, der trotz der umgebenden Gewerbegebiete noch einen naturnahen Verlauf besitzt. Der Bach ist 1 m breit und wird von einem Erlenufergehölz gesäumt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2-2-9		<p>Westlich der Orbker Straße liegt ein ehemaliger Baggersee, an dessen Nord- und Nordostufer sich eine breite Röhrichtzone mit angrenzender Hochstaudenflur entwickelt hat. Die Ufer sind locker mit Erlen, Weiden und Birken bewachsen. Im Westen des Teiches verläuft der begradigte Heidenbach, gesäumt von Ufergehölzen. Im Südosten stockt ein Wäldchen aus Weiden, Birken, Erlen und Lärchen, durchzogen von einem temporär wasserführenden Graben.</p> <p>Südlich Nienhagen befindet sich der Meschensee, ein Abtragungsgewässer mit Flachufern. Die unterschiedlicher Ufervegetation setzt sich aus Schlammponierfluren, Schwimmblattvegetation, Klein- und Großröhrichten, Großseggenriedern, Hochstaudenfluren und Weidengebüschen zusammen. Ein größerer, von Rohrkolben dominierter Röhrichtbestand ist am Ostufer ausgeprägt. Der See ist von mittelalten Silberweiden-Wäldern umgeben. Daran schließt sich ein vielgenutzter Wanderweg an, von dem aus viele Pfade zu Angelplätzen am See verlaufen.</p> <p>Die Werre umfließt den See in einer großen Schleife im Abstand zwischen 20 und 60 m.</p> <p>Der zwischen der Werre und der Bielefelder Straße (L 758) liegende Bereich ist ein stark reliefiertes Dünengebiet mit einem Eichen-Birkenwald und einem Kiefernwald.</p> <p>Unterhalb des Meschesees ist die Werre bis an die Stadtgrenze relativ schnellfließend mit steinig-kiesiger Sohle. Örtlich wurde das Ufer mit Steinlagen befestigt, örtlich kommen aber auch Uferabbrüche vor. Das Gewässer weist hierin lückiges Ufergehölz aus überwiegend Hybridpappeln und Weiden auf. Die Aue wird fast vollständig als Grünland (Fettwiesen und -weiden) genutzt.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biototypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-4018-232, GB-4019-201, GB-4119-212), - Auwälder (GB-4018-232, GB-4119-212), - Bruch- und Sumpfwälder (GB-4019-237) - Nass- und Feuchtgrünland (GB-4018-212, GB-4018-233, GB-4019-201, GB-4019-208, GB-4019-237), - Stillgewässer (GB-4019-237), - Röhrichte (GB-4018-232)

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-10	Bachtal nördlich Bremke	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein Seitentälchen des Oetternbachs.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 8 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Talbereich östlich Niewald.</p> <p>Das 1500 m lange Wiesentälchen ist ein Seitenarm des Oetternbaches. Der hier verlaufende Bach ist ca. 0,5 m breit und temporär wasserführend. Stellenweise ist das Gewässer begradigt. Der westliche Teil wird von einer Grünlandbrache eingenommen. Hier befindet sich ein gut ausgeprägtes Rohrkolbenröhricht am Bach. In östliche Richtung stockt ein lichtet Birken-Feldgehölz mit Eschen. Dieser Bereich besitzt vor allem eine hohe Bedeutung durch das Vorkommen eines im Landschaftsplangebiet seltenen Biototyps, dem Röhricht. Der östliche Teil umfasst einen Hecken-Grünlandkomplex auf einem nach Osten exponierten Hang. Die Hecken mit Überhältern aus alten Eichen begrenzen die als Weiden genutzten Grünflächen.</p> <p>In das Landschaftsschutzgebiet ist am östlichen Rand noch eine ehemalige Mergelkuhle mit dichtem Baumbestand einbezogen worden.</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biototyp vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Röhrichte (GB-4019-234)
2.2-11	Biotopkomplex bei Vosshagen	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst zwei Teilbereiche mit unterschiedlich geprägten Biotopen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 4 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich zum einen um einen Biotopkomplex aus Hecken, Wiesen, Streuobstwiesen und Tümpel. Zum anderen um einen deutlich ausgeprägten Siekbereich mit terrasserter Steilkante und mehreren Quellaustritten. Innerhalb des Sieks liegen mehrere kleine, intensiv genutzte Fischteichanlagen, die von Fichten und Erlen umgeben sind. Das Grünland wird als Weide genutzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-12	Biotopkomplex nördlich Jerxen	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen durch Grünlandnutzung gekennzeichneten südexponierten Hang mit ehemaligen Mergelkuhlen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 8 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Grünland-Heckenkomplex auf einem südexponierten Hang. Teilweise befinden sich hier Feldgehölze und aufgelassene Mergelgruben. Es handelt sich hier zwischen Oettern-Bremke und Jerxen um eine langgestreckte Steinmergel-Kuppe, die überwiegend ackerbaulich genutzt wird. Im Westen liegt ein größeres altes Eichen-Buchen-Feldgehölz. Die anderen Feldgehölze sind kleiner und stocken häufig auf Geländekanten oder aufgelassenen Mergelgruben. Das Grünland ist zum Teil als Magerrasen ausgeprägt. Das Landschaftsschutzgebiet hat besondere Bedeutung als naturnaher Rückzugsraum in einer ackerbaulich geprägten Landschaft sowie als Vernetzungsbiotop.</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biototyp vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und -weiden (GB-4019-232)
2.2-13	Sylbecke	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das gesamte Tal der Sylbecke von Hakedahl im Osten bis kurz vor der Mündung in den Oetternbach.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 42 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein naturnahes Bachtal im Norden Detmolds. Die Sylbecke entspringt bei Hakedahl und verläuft in westlicher Richtung in etwa parallel zum Nordring. Zwischen der Braker Straße und dem Wald am Gut Herberhausen ist die Sylbecke im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen in der Bauleitplanung und dem Straßenbau auf einer Strecke von ca. 500 m renaturiert worden.</p> <p>Der Wald am Gut Herberhausen zeichnet sich durch einen hohen Altholzanteil aus. In dem strukturreichen Waldgebiet kommen Buchen-Hallenbestände mit Stammdurchmessern von ca. 90 cm vor. Zum Teil ist Eiche beigemischt. Örtlich kommen alte</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-13		<p>Eschen-Hainbuchenbestände mit deckendem Efeu-Vorkommen in Krautschicht vor. Die Bestände sind sehr struktur- und totholzreich. Im Westen und Osten dieses Waldgebietes verläuft ein 1 m breiter Bach mit naturnahem Uferverlauf. Der Bach wird in Teilbereichen von einem Erlen-Ufergehölz gesäumt.</p> <p>Im weiteren Verlauf ist der Bach ca. 2,5-3 m breit und hat eine sandig-kiesige Sohle. Er wird durchgehend von einem alten Ufergehölz aus Pappeln, Silberweiden und Erlen begleitet. Östlich der Lemgoer Straße befindet sich eine Feuchtwiese mit Beständen von Schwertlilie, Mädesüß und Rohrglanzgras. Weiter oberhalb geht die Feuchtwiese in eine extensiv genutzte Weide über.</p> <p>Unterhalb der Lemgoer Straße verläuft die Sylbecke am Siedlungsrand von Jerxer Heide. Nachdem die Sylbecke die K 90 (Nordring) unterquert hat, mündet sie nahe der Niewaldstraße in den Oetternbach.</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biototyp vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-4019-231)
2.2-14	<p>Brokerbach</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Tal des Broker Baches von Klüterberg im Westen bis zur Broker Mühle im Osten.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 25 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein naturnahes Bachtal im Nordosten Detmolds. Südlich von Brokhausen befinden sich mehrere Quellbereiche mit anschließenden schmalen Quellbächen in einem Erlen-Eschen-Gehölz. Die Bäche münden in einen Teich mit schmalen Röhrichtsaum. Im Süden der Fläche befindet sich ein mittelalter Erlen-Bruchwald mit typisch ausgeprägter Vegetation auf quellig durchrieseltem Standort.</p> <p>Der 1 m breite, begradigte Bach fließt anschließend in einem flachen grünlandgenutzten Tal nach Nordosten. Er wird von einem gut ausgeprägten Erlen-Ufergehölz begleitet. An den Talrändern haben sich gut ausgeprägte Hangkanten entwickelt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-14		<p>Bei Lohholz befindet sich kurz vor der Broker Mühle der alte Mühlenteich mit ausgedehnter Verlandungszone mit verschiedenen Röhrichten und Hochstaudenfluren. Am Ostufer des ca. 1 ha großen Teiches stockt ein altes Ufergehölz aus Erlen, Pappeln und Kopfweiden. Am Nordufer wächst ein sehr gut ausgeprägtes Rohrkolbenröhricht. Daran schließt sich ein Weiden-Aue-Wald an. An dessen Rand verläuft der 2 m breite Broker Bach mit einer kiesigen Sohle.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bruch- und Sumpfwälder (GB-4019-230), - Auwälder (GB-4019-226), - Quellbereiche (GB-4019-230), - Stillgewässer (GB-4019-230), - Röhrichte (GB-4019-226).
2.2-15	Almberg	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Biotopkomplex nordöstlich Brokhau- sen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 17 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Komplex auf der Kuppe des Almberges aus Grünland, Hecken, Bu- chenwäldern, einer ehemaligen Mergelkuhle und einem Kalk-Halbtrockenrasen.</p>
2.2-16	Retlager Bach	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Teilbereich des Retlager Baches, der sich auf dem Stadtgebiet Detmold befindet.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 15 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein naturnahes Bachtal, das den südwestlichen Stadtrand nach Hörste und Müssen bildet. Der Retlager Bach entspringt aus den am Hermannsweg gelegenen Ret- lager Quellen. Diese befinden sich im süd- lich angrenzenden Landschaftsplan "Teuto- burger Wald".</p> <p>Der weitgehend naturnah erhaltene Oberlauf des Retlager Baches wird von altem Uferge- hölz, teilweise auch von fragmentarischen Auewald-Gesellschaften begleitet. Der Bach- lauf wird auf Detmolder Seite bis zur K 11 (Hörster Bruch)überwiegend von Grün- landflächen begleitet.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-16		<p>Stellenweise wird die landwirtschaftliche Nutzung von bebauten Parzellen unterbrochen. Im Bereich des Hörster Bruches befindet sich eine schwach ausgeprägte Feuchtwiese.</p> <p>Nachdem der Bachlauf ab der K 11 über eine längere Strecke in Pivitsheide verrohrt wurde, beginnt das Landschaftsschutzgebiet wieder unterhalb der Retlager Mühle. Der hier beginnende Mittellauf des Retlager Baches wird nahezu vollständig von einem alten Ufergehölz aus Eiche, Erle, Weiden und Pappeln gesäumt.</p> <p>Im nördlichen Abschnitt des Retlager Baches verläuft dieser zwischen einer Abgrabung, Hausgärten und einem Friedhof. Nördlich des Friedhofs beginnt das Naturschutzgebiet "Abgrabung Retlager Bach", das unter Glied.-Nr. 2.1-3 festgesetzt ist.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-4018-245, GB-4018-250), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-4018-
2.2-17	Hasselbach	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Tal des Hasselbaches von der südlichen Plangebietsgrenze am ehemaligen Forsthaus Donoper Teich bis zum Siedlungsrand von Pivitsheide V.H. in Höhe der Freibadstraße.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 20 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein naturnahes Bachtal im Westen Detmolds. Der Hasselbach ist im Plangebiet etwa 2,5 m breit und mäandriert vor allem im oberen Teil sehr stark. Er ist mehrere Meter tief in die Umgebung eingeschnitten und hat eine kiesig-sandige Sohle. Örtlich befinden sich Erlen am Bach. An den Hängen stocken ältere Buchenwälder, die an der Hangkante in Kieferbestände übergehen. Im weiteren Verlauf wird oberhalb des Plantagenweges der Hasselbach aufgestaut. Der Stausee wird von Erholungsuchenden stark frequentiert. Das Südufer ist naturnah ausgeprägt, hier kommen kleinflächig bachbegleitende Erlenwälder vor.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-17		<p>Der Unterlauf des Hasselbaches ist als großflächiges Naturschutzgebiet "Hasselbach/ Schwarzenbrink/Heidemoor am Kupferberg" unter Glied.-Nr. 2.1-4 festgesetzt.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-4018-231), - Fließgewässer (GB-4018-231),
2.2-18	Heidenbach	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Heidenbachtal zwischen Hiddesen und Heidenoldendorf.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 16 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein naturnahes Bachtal, welches die beiden Ortsteile Hiddesen und Heidenoldendorf verbindet. Der Quellbereich sowie der Oberlauf des Heidenbaches befinden sich im Gebiet des Landschaftsplanes "Teutoburger Wald". Bei dem in diesem Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den Mittellauf des Gewässers. Der Bachlauf ist in seinem oberen Abschnitt teilweise begradigt worden. Er verläuft anschließend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. In seinem unteren Abschnitt weist das Gewässer Sand- und Kiesbänke sowie eine Lösssteilwand auf. Der Heidenbach verläuft mäandrierend mit beiderseitigem Ufergehölz. Auffällig ist eine temporäre Wasserführung.</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biotoptyp vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-4019-236)
2.2-19	Bremker Bach	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein Bachtal bei Bremke.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 13 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den Bremker Bach. Er ist ca. 600 m lang. Hier befinden sich neben Teichen auch naturnahe Gehölzstrukturen. Der Bach ist im unteren Teil ca. 2,5 m breit und besitzt eine steinig-kiesige Sohle. Der naturnahe Verlauf wird von einem Erlen-Ufergehölz gesäumt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-19		<p>Der Bach entspringt im Bereich von Fischteichen. Der obere Teich weist eine recht natur-nahe Ufervegetation auf. Östlich des Teiches befindet sich eine Obstwiese mit alten Apfelbäumen.</p> <p>Im Süden befinden sich Fettwiesen in einem Tal, das an seinen Rändern von alten, gut ausgeprägten Feldgehölzen gesäumt wird. Im Norden liegen Fettweiden, die zum Teil brach gefallen sind. Nördlich der Straße wurde ein alter, strukturreicher Buchenbestand mit in das Gebiet einbezogen. Dieses Tal hat eine besondere Bedeutung durch das Vorkommen seltener Biotoptypen sowie als Element des Biotopverbundes.</p>
2.2-20	Mosebecke	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das gesamte Tal der Mosebecke von den Quellläufen im Westen bei Hohenwart und im Süden bei Diestelbruch bis fast zur Mündung östlich Mosebeck, wo sich die Mosebecke mit der Dorla vereint und im weiteren Verlauf den Namen "Passade" trägt.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 66 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine naturnahes Bachtal im Nordosten der Stadt Detmold.</p> <p>Der Quellbereich bei Hohenwart wird durch einen Erlen-Eschenwald, Wiesen, Weiden, Hecken, Geländekanten und zahlreichen Gebüschstrukturen geprägt.</p> <p>Der Quellbereich des südlich Vahlhausen entspringenden Tegelbaches ist ähnlich strukturiert und durch einige Hohlwege gegliedert.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Biotopkomplex aus Bachläufen mit Ufergehölz und sich anschließendem Grünland, das örtlich feuchte bis nasse Ausprägungen hat.</p> <p>Das Gewässer ist in seinem Unterlauf zwischen Dalsheide und Mosebeck ca. 2 m breit, stellenweise begradigt mit steiniger Sohle. Es wird durchgehend von einem Erlen-Ufergehölz gesäumt.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Nass- und Feuchtgrünland (GB-4019-223, GB-4019-223),- Stillgewässer (GB-4019-223),

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-21	Scherenbruch	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Waldbereich des Biotopkomplexes Scherenbruch nordöstlich von Hiddesen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 7 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein vielfältig strukturiertes Feldgehölz auf staunassem Geschiebelehm. In der Mitte der Fläche stockt ein älterer Buchenbestand, z.T. mit Hainbuche, die in früherer Zeit geschneitelt wurde. In der Strauchschicht kommt häufig die Stechpalme vor. Im Nordwesten der Fläche stockt ein Birkenwald mit Traubenkirschen und Vogelbeeren. Örtlich kommen kleinere Feucht- und Nassbereiche vor. Am Ostrand der Fläche wachsen gut entwickelte Schlehengebüsche.</p> <p>Der gesamte Bereich hat vor allem als naturnaher Rückzugsraum im Randbereich der bebauten Bereiche von Hiddesen eine hohe Bedeutung.</p>
2.2-22	Biotopkomplex am Viethberg	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Biotopkomplex südwestlich der Kernstadt Detmold vom Heidenbachtal im Westen bis zur Hans-Hinrichs-Straße (L 828) im Osten.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 33 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Biotopkomplex auf dem zwischen der Kernstadt Detmold und dem Ortsteil Hiddesen verlaufenden Muschelkalkzug.</p> <p>Während im Westen das Gebiet sehr walddominant ist, dominiert im Osten eher Grünlandnutzung. Zahlreich vorhanden sind artenreiche Hecken und Feldgehölze, die aus einer ehemaligen Niederwaldnutzung hervorgegangen sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-23	Biotopkomplex am Hiddeser Berg	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Biotopkomplex südlich der Kernstadt Detmold.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 16 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Biotopkomplex auf dem am zwischen der Kernstadt Detmold und dem Ortsteil Hiddesen verlaufenden Muschelkalkzug. Am Südhang des Hiddeser Berges befinden sich mehrere artenreiche Feldgehölze, die z.T. an alten Abgrabungskanten stocken. Es dominieren Eschen, Eichen und Buchen. An den Rändern gehen die Feldgehölze teilweise in artenreiche Gebüsche über. Nördlich der Schirrmannstraße wird das Gebiet durch Acker- und Gartenbauflächen, Gartenbrachen und Streuobstwiesen kleinteilig strukturiert.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet hat eine besonders hohe Bedeutung als lokaler Grünzug, der die Stadtteile Detmold-Süd und Hiddesen verbindet.</p>
2.2-24	Wörbke / Diestelbach	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Wörbke und den Diestelbach südwestlich Diestelbruch.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 50 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um die z.T. naturnahen Bachläufe des Diestelbaches und der Wörbke im Südosten des Stadtgebietes von Detmold. Der Diestelbach am westlichen Rand von Diestelbruch verläuft in südwestliche Richtung bis Meiersfeld überwiegend begradigt. Ab der Kläranlage südlich der K 91 verläuft der Diestelbach relativ naturnah bis zu seiner Mündung in die Wörbke. Die Wörbke entspringt im Leistruper Wald südlich Diestelbruch und hat einen ausgedehnten Oberlauf mit Quellbereichen und angrenzendem Feuchtgrünland. Die Quellbereiche liegen in Buchen-Fichten-Mischwäldern. Die schmalen Quellbäche werden teilweise von Erlen-Ufergehölzen gesäumt. Außerhalb des Waldes verläuft die Wörbke mäandrierend, begleitet von gut ausgeprägten Erlen-Ufergehölzen und gehölzbestandenen Geländekanten. Im unteren Teil verläuft die Wörbke durch Ackerflächen und ist ca. 2 m breit. Hier stockt eine gut erhaltene Kopfbaumreihe am Gewässer. Unterhalb Döringsfeld</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-24		<p>befinden sich gut ausgeprägte, teilweise brachgefallene Feuchtwiesen und Röhrichte in der Aue. Die Wörbke mündet östlich Remmighausen in die Werre.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biototypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-4019-209), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-4019-209), - Röhrichte (GB-4019-209).
2.2-25	Wedasch	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den gesamten Gewässerlauf der Wedasch von den Quellläufen im Leistruper Wald bis zur Mündung in die Werre unterhalb Schöne-mark.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 26 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das naturnahe Bachtal der Wedasch, deren Oberläufe z.T. tief eingeschnitten durch den Leistruper Wald verlaufen. Bei Lenstrup verbinden sich die zwei Oberläufe zu einem etwa 900 m langen Abschnitt der Wedasch mit weitgehend naturnahem Charakter. Das Gewässer ist 1 m breit und verläuft in Teilbereichen leicht mäandrierend mit steiniger Sohle. In der nördlichen Hälfte wird das Ufer von einem dichten Gehölzsaum mit dominanter Roterle gesäumt. Teilweise befindet sich eine Steilkante an der Südostseite des Baches.</p> <p>Hier stockt ein lückiges Feldgehölz mit einigen alten Vogelkirschen. In der südlichen Hälfte befindet sich auf frischem Standort eine Weide an der Nordwestseite des Baches. An der Grenze zum Acker liegt hier eine schmale Böschung mit zahlreichen Magerkeitszeigern.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biototypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-4019-210) - Fließgewässer (GB-4019-210),
2.2-26	Quellläufe des Dämischbaches	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst zwei Quellläufe des Dämischbaches, der im Landschaftsplan Nr. 11 "Blomberg" ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen ist.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 7 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-26		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um die zwei Quellläufe des Dämischbaches am östlichsten Punkt der Stadt Detmold. Östlich Oberschönhagen entspringt das Gewässer in einem feuchten Laubmischwald.</p> <p>Sowohl der sich anschließende nördliche als auch der südliche Arm des Gewässers verlaufen in ausgeprägten Kerbtälern durch Buchen- und Fichtenwälder. Im nördlichen Teilbereich befinden sich drei aufgegebene Fischteiche.</p>
2.2-27	Hahnberg	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Biotopkomplex zwischen Heiligenkirchen und Berlebeck.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 72 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen vielfältig strukturierten Bereich, der sowohl aus Waldflächen, als auch aus Offenland-Biotopen, wie z.B. Grünland besteht. Es ist ein hervorragend erhaltener Komplex einer Kulturlandschaft im Bereich der Stadt Detmold. Derartig ausgeprägte Strukturen sind an keiner zweiten Stelle im Plangebiet zu finden.</p> <p>Im Südwesten des Gebietes stockt ein nordexponierter Erlenwald auf staunassem Boden. Dieser wird von zwei Quellbächen durchflossen, die sich in aufgestauten Bereichen zu Amphibiengewässern entwickelt haben.</p> <p>Im Osten erstreckt sich zwischen den bebauten Bereichen Berlebecks am Schwesternberg zungenförmig ein westexponierter Wald auf flachgründigem Boden. Im oberen Bereich stocken Hainbuchen, die aus Stockausschlägen hervorgegangen sind. Im unteren Teil dominieren Erlen und Lärchen. Die Krautschicht ist sehr artenreich und durch zahlreiche kalkzeigende Arten, wie Orchideen gekennzeichnet.</p>
2.2-28	Stenderbusch	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein Feldgehölz nordwestlich Hornoldendorf.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 3 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein auf der Kuppe des Stenderberges gelegenes Feldgehölz mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht. In zwei ehemaligen Mergelkuhlen stocken auf Kalkboden ein Buchen-Eschen-Mischwald, ein</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-28		<p>Hainbuchenwald und ein stark ausgelichteter Fichtenbestand.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet stellt als Trittsteinbiotop einen wichtigen Rückzugsraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten in der intensiv genutzten Umgebung dar.</p>
2.2-29	Wiembecke	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Gewässerabschnitt der Wiembecke zwischen Hornoldendorf und Heiligenkirchen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 17 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen ca. 1000 m langen Abschnitt der Wiembecke. Der Bach ist hier 8 m breit mit steiniger Sohle und hoher Fließgeschwindigkeit. Der Bachlauf ist begradigt, aber unverbaut. Am Südufer stockt eine alte Pappelreihe. An der Böschung oberhalb des Nordufers stocken neben der Pappel auch Esche, Bergahorn und Erle. Hier kommen einige alte Eichen vor. Im Westen befinden sich junge Kopfweiden am Ufer. Am Hang liegt eine Magerwiese, die z.T. mit älteren Obstbäumen bestockt ist.</p>
2.2-30	Strangbach/Buchholz	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den gesamten Gewässerlauf des Strangbachs von der östlichen Plangebietsgrenze bei Maßbruch bis zur Mündung in die Werre bei Schönemark.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 68 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das weitestgehend naturnahe Bachtal des Strangbaches, der eine Breite von ca. 2 m aufweist und in Teilbereichen begradigt ist. Im Bereich angrenzender Bebauung kommen Uferverbauungen vor. Ansonsten ist nahezu durchgehend Ufergehölz vorhanden, das sich aus alten Silberweiden, Eschen und Erlen zusammensetzt. Zum Teil sind die Silberweiden als Kopfbäume geschnitten.</p> <p>Östlich von Maßbruch teilt sich der Strangbach und verläuft im Bereich von mittelalten Buchen-Fichten-Mischbeständen. Die Bäche sind hier nur temporär wasserführend. Ein Großteil der Quelläufe des nördlichen Oberlaufs befindet sich im angrenzenden Landschaftsplan Nr. 10 "Horn-Bad Meinberg/Schlangen-Ost"</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-31	Refers Siek	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Wald-Grünlandkomplex südlich Röd-linghausen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 11 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Teilbereich eines Seitental-les der Werre. Das Gebiet ist vielfältig struk-turiert und wird von zahlreichen von Ost nach West verlaufenden Wasserläufen durchzogen.</p> <p>Im Nordosten befindet sich eine Ausgleichs-fläche mit einem Teich und Weidengebü-schen. Der sich süd- und südwestlich an-grenzende Wald wird von zum Teil stark eingeschnittenen Bachtälchen geprägt. Hier kommt stellenweise Totholz vor.</p> <p>Von Westen her erstreckt sich zungenförmig eine Weide in den Waldbereich hinein. Im Westen wird das Grünland durch zwei Brachflächen begrenzt. Auf der nördlichen Fläche begleiten einige Erlen das mäandrie-rende Gewässer.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wes-ten und Osten durch Wirtschaftswege be-grenzt. Im Norden erstreckt sich das Gewer-begebiet am Gehrenkamp, im Süden gren-zen großflächig Äcker an das Gebiet.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet stellt als Tritt-steinbiotop einen wichtigen Rückzugsraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten in der intensiv genutzten Umgebung dar.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-31</p>	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ökologisch besonders wertvoll strukturierten Bereichen mit Wasser-, Klima- und Biotopschutzfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern, Grünland, Kalkhalbtrockenrasen und naturnahen Waldbereichen unterschiedlicher Feuchtstufen, Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen, - zur Erhaltung morphologisch ausgeprägter Bereiche zur Sicherung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt für die Erholung, - zur Erhaltung wertvoller Biotopkomplexe aus Wald-Grünlandbereichen, Fließgewässern und Quellen sowie Biotopen nach § 62 LG mit wichtigen Refugial-, Puffer- und Vernetzungsfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung wichtiger Rückzugsräume für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt, - zur Sicherung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und die dörflichen Siedlungsstrukturen prägenden Freiraumelemente. <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung von Gehölzen, 	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen,

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-31</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich, jagdlich oder gartenbaulich genutzten Flächen sowie das Freischneiden von Hochsitzen/ Jagdkanzeln, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen und von Einzelbäumen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern dieses vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde und entsprechender Ersatz geleistet wird, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlichen Erschließungsanlagen wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlichen Erschließungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zzgl. 1,5 m</p> <p>Bei der Beseitigung von Impatiens glandulifera (drüsiges oder indisches Springkraut), Solidago gigantea und Solidago canadensis (Riesen-goldrute und Kanadische Goldrute), Heracleum mantegazzianum (Herculesstau-de) , Prunus serotina (Spätblühende Traubenkirsche) sowie Reynoutria sachalinense (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2.A) Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p> <p>Ausgenommen sind die Flächen, für die unter Gliederungs-nr. 3 und Gliederungs-nr. 5.2 die natürliche Entwicklung festgesetzt ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-31	<p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz,- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlichen Erschließungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Pflege- und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,- Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. außerhalb der Hof- und Gartenbereiche gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen,- das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege,	<p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärmen, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p> <p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-31</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich des Hof- und Gartenbereiches, - die vorübergehende Lagerung von Klärschlamm, Kalk und Stallmist auf Ackerflächen, - die Anlage von Silagemieten auf Ackerflächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Wald-, Gehölz- oder Brachflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Wald im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, - Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, 	<p>Hierbei wird auf den Erlass des MURL vom 18.04.1986, Az.: IV A 1 31-03-00.00, zur "Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW" verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-31</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz, - Maßnahmen im Hof- und Gartenbereich, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1</p> <p>7. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes sowie das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischer-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Befahren des Gebietes durch den Eigentümer, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-31</p>	<ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, - das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Befahren durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Anlieger, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder Sportveranstaltungen sonstiger Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht, <p>Eine <u>allgemeine Ausnahme</u> gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten über Stoppelfelder, - das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p> <p>Die Funktion von Teichanlagen als sogenannte „Löschteiche“ bleibt gewährleistet.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-31</p>	<ul style="list-style-type: none"> - das Befahren von Wasserflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei sowie in Hof- und Gartenbereichen, - das Durchqueren bestehender Furten im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, - die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, - Hof- und Gartenbereiche, - der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - Maßnahmen in Hof- und Gartenbereichen, - das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - die Unterhaltung eines Feuers im Wald von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vor- 	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-31	<p>schriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagdausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,- Aufklärungstafeln im Rahmen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei und der Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen, auf Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-31</p>	<ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen im Rahmen von Feldvorführungen auf Ackerflächen, - das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb der Hof- und Gartenräume durch den Eigentümer, - das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der - das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächen-gestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,</p>	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen, Isolatorenauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitenstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verlaufen und da durch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-31</p>	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - Maßnahmen im Rahmen von Wartung und Instandhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, - Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung der Straßen und Wege, - Maßnahmen im Rahmen der Räumung von Gräben und Banketten, - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, - das Entfernen von Lesesteinen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG außerhalb von Hof- und Gartenräumen bewegen. Hierunter sind z. B. die Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. im Rahmen der gärtnerischen Nutzung zu verstehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-31</p>	<p>20. Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, - Anlage von Drainagen in Hof- und Gartenräumen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreiben von Flugmodellen und Modellbooten in Hof- und Gartenbereichen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. Anlagen zur Wildfütterung zu errichten, entsprechend Futterstoffe direkt auf den Boden auszubringen oder Wildäsungsflächen anzulegen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Wildäsungsflächen auf Ackerflächen, - die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen, - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß 	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird diesbezüglich auf das Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems werden am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern. Über die Durchführung selbst ist im Falle kreiseigener Flächen vorab Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen.</p> <p>Vorhandene Anlagen genießen Bestandschutz. Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-31</p>	<p>§ 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,</p> <p>- die Anlage von Kirrungen im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>23. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,</p> <p>- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern sowie Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand, im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,</p> <p>- die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen</p> <p>- gem. § 65 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44, 45, 48 u. 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW),</p> <p>- gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1, 11, 16, 22, 24 u. 25 BauO NRW im Hof- und Gartenbereich,</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <p>a) Landungs-, Boot- und Angelstege sowie Brücken,</p> <p>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,</p> <p>c) Dauercamping- und Zeltplätze,</p> <p>d) Sport- und Spielplätze,</p> <p>e) Lager- und Ausstellungsplätze,</p> <p>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen,</p> <p>g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 LJG.</p> <p>Die Regelung des Landschaftsplanes führt nicht zu zusätzlichen ökonomischen Erschwernissen bei der Realisierung von Baumaßnahmen.</p> <p>Die ortsübliche Bauweise setzt eine Anpassung der baulichen Anlage an die jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten voraus.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-31	<ul style="list-style-type: none">- gem. § 65 Abs. 1 Nr. 43 u. 47 BauO NRW auf dem Betriebsgelände,- gem. § 65 Abs. 2 und § 66 BauO NRW,- ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist,- das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei. <p><u>Ausnahme</u></p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB <p>sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>24. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>Als ortsübliche Einfriedungen sind zu bezeichnen: Holzzäune, Maschendraht oder Gehölzpflanzungen.</p> <p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-31</p>	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen, 2. Extensivierung von Grünlandbereichen 3. Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland, 4. Extensivierung oder Beseitigung vorhandener Teiche bzw. Verzicht auf [^] eine fischereiliche Nutzung und Entwicklung zu Artenschutzgewässer, 5. Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen, 6. Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen. 	<p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr.39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (5. Auflage 1999)" zu beachten.</p> <p>Das Gebot gilt insbesondere zur Erhaltung der jetzigen Feucht- und Magergrünlandbereiche sowie zur Entwicklung weiterer extensiver Grünlandstandorte.</p> <p>Es beinhaltet z. B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung entsprechend den Regelungen des Kulturlandschaftsprogrammes.</p> <p>Zu Ackerflächen zählen auch Wildäcker. U.a. sind auch naturnahe Waldmäntel über Sukzession zu entwickeln.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bei kleinen Gewässern mindestens 10 m beidseitig.</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-31		<p>Für die Umsetzung der Gebote 2-6 sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Die wesentliche Grundlage hierfür stellt das Kreiskulturlandschaftsprogramm dar.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3</p>	<p>NATURDENKMALE</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-28 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.</p> <p>Für alle Naturdenkmale, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-28 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3 III. und 2.3 IV. genannten Festsetzungen.</p> <p>Für die unter den Glied.-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-16 und 2.3-28 als Naturdenkmal festgesetzten Gehölze wird der Wurzelbereich als Schutzfläche ausgewiesen.</p> <p>Für die unter der Glied.-Nrn. 2.3-17 bis 2.3-19 als Naturdenkmale festgesetzten geomorphologischen Einzelemente wird eine Schutzfläche festgesetzt, die einen 1 m breiten Streifen um das Objekt einbezieht.</p> <p>Für die unter den Glied.-Nrn. 2.3-20 bis 2.3-27 als Naturdenkmale festgesetzten Flächenobjekte ist der jeweilige Schutzbereich in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird jeweils zusammengefaßt unter Gliederungspunkt II festgesetzt, für die Naturdenkmale mit den Gliederungs-Nr. 2.3-1 bis 2.3-16 und 2.3-28 (Gehölze), für die Glied.-Nr. 2.3-17 bis 2.3-19 (geomorphologische Einzelemente) sowie für die Gliederungs-Nr. 2.3-20 bis 2.3-27 (flächenbezogene Objekte).</p>	<p>Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p> <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Als Naturdenkmal können z. B. festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölze wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen, - geomorphologische Elemente wie Findlinge, - flächenbezogene Objekte wie geologische Aufschlüsse, Hohlwege oder Mergelkuhlen, <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzügl. 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen im Schutzbereich zu errichten, zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p>	<p>Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 (3) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs- Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz <p>Die ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune dürfen jedoch nicht am Naturdenkmal befestigt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	<p>- die der amtlichen Kennzeichnung des Naturdenkmals dienende Beschilderung,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des Naturdenkmals beeinträchtigen oder gefährden können,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Tau- oder Streusalz oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. im Schutzbereich zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>- entfällt -</p>	<p>Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronen- traufbereich von Bäumen ein.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten.</p> <p>Die Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs soll nicht behindert werden.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Wald- gefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3.1 bis 2.3-16 und 2.3-28	I. SCHUTZGEGENSTAND GEHÖLZE (2.3-1 bis 2.3-16 und 2.3-28)	
2.3-1	2 Hofeichen südöstlich Loßbruch Gemarkung Dehlentrup Flur 3 Flurstück 195 tw. DGK 176	
2.3-2	3 Eichen am Oetternbach westlich Gut Röhrentrup Gemarkung Dehlentrup Flur 3 Flurstück 91 tw. DGK 176	
2.3-3	Eiche am Oetternbach nördlich Orbke Gemarkung Jerxen-Orbke Flur 3 Flurstücke 20 tw. und 96 tw. DGK 197	
2.3-4	Hofeiche bei Oettern Gemarkung Oettern-Bremke Flur 2 Flurstück 13 tw. DGK 199 tw.	
2.3-5	2 Hofeichen und 1 Linde in Niederschönhagen Gemarkung Niederschönhagen Flur 1 Flurstück 113 tw. DGK 224	
2.3-6	2 Eichen an der Straße „Auf dem Brinke“ Gemarkung Hiddesen Flur 5 Flurstück 357 tw. DGK 244	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-7	Eiche am Hermannsweg Gemarkung Heiligenkirchen Flur 1 Flurstück 555 tw. DGK 245	
2.3-8	Lindengruppe südlich Johannettental Gemarkung Spork-Eichholz Flur 5 Flurstück 129 tw. DGK 246	
2.3-9	2 Buchen und 2 Hainbuchen am Schäferberg Gemarkung Remmighausen Flur 5 Flurstück 27 tw. DGK 247	
2.3-10	2 Eichen südwestlich der Scheune auf dem Gutshof „Wantrup“ Gemarkung Heiligenkirchen Flur 5 Flurstücke 405 tw. und 414 tw. DGK 268	
2.3-11	Weide in der Weide am „Unteren Weg“ Gemarkung Heiligenkirchen Flur 1 Flurstück 540 tw. DGK 268	
2.3-12	1.000-jährige Eiche an der Mauer des Rittergutes „Oetker“ Gemarkung Hornoldendorf Flur 2 Flurstück 42 tw. DGK 269	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-13	<p>6 Eichen südöstlich Wellnerberg</p> <p>Gemarkung Heiligenkirchen Flur 2 Flurstück 706 tw.</p> <p>Gemarkung Hornoldendorf Flur 1 Flurstücke 74 tw. und 76 tw.</p> <p>DGK 269</p>	
2.3-14	<p>Eiche am Teich nördlich des Hofes „Lenstrup“</p> <p>Gemarkung Remmighausen Flur 4 Flurstücke 6 tw. und 18 tw.</p> <p>DGK 270</p>	
2.3-15	<p>5 Hofeichen in Remmighausen</p> <p>Gemarkung Remmighausen Flur 2 Flurstück 113 tw.</p> <p>DGK 270</p>	
2.3-16	<p>Kastanie in Schönemark</p> <p>Gemarkung Schönemark Flur 5 Flurstücke 172 tw. und 173 tw.</p> <p>DGK 270</p>	
2.3-28	<p>Schwarzpappel am Kröppelfeldweg</p> <p>Gemarkung Spork-Eichholz Flur 5 Flurstück 7 tw.</p> <p>DGK 269</p>	
2.3-1 bis 2.3-16 und 2.3-28	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung der Gehölze unter den Gliederungsnummern 2.3-1 bis 2.3-16 und 2.3-28 als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit als in besonderem Maße die Landschaft gliedernde Elemente.</p>	<p>Hierzu gehört auch die das Erscheinungsbild der Landschaft prägende Funktion.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-1 bis 2.3-16 und 2.3-28</p>	<p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.3.III Ziff. 1 bis 8 ist es innerhalb des Schutzbereiches verboten:</p> <p>a) das Naturdenkmal zu fällen, zu beschädigen, Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung des Naturdenkmales, soweit diese fachgerecht durchgeführt werden und vorab mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Wurzelbereich der Gehölze in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) den Grundwasserspiegel durch Entwässerung, Drainagen, Stauungen oder Maßnahmen, die dies zur Folge haben, zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>c) den Wurzelbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen,</p>	<p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigungen des Wurzelwerkes, - Rinden- und Stammverletzungen, - Verwendung von Herbiziden im Wurzel- <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Das Verbot umfasst auch das Ausasten, Auslichten oder Beschneiden von Bäumen, soweit es sich nicht um Maßnahmen im Rahmen der Unberührtheitsklauseln unter Glied.Nr. 2.3 handelt.</p> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-1 bis 2.3-16 und 2.3-28</p>	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>A) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat Schäden an Naturdenkmälern oder Gefahren, die von ihnen ausgehen, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</p> <p>B) Zur Pflege der Naturdenkmale sind - soweit erforderlich - folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschneiden und Behandeln der 2. Entfernen der befestigten Deckschicht im Wurzelbereich, Auflockerung des Bodens und Aufbringen von Oberboden. 	<p>Zum Be- oder Verfestigen des Wurzelbereiches gehören u. a. alle Maßnahmen, die den Bodenwasser- bzw. den Bodenluftaustausch beeinträchtigen oder unterbinden wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Versiegelung mit Beton, Asphalt, Kunststoff oder sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke. <p>Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG der unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Für die Umsetzung des Gebotes B 2 sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Detmold und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>
<p>2.3-17 bis 2.3-19</p>	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>GEOMORPHOLOGISCHE ELEMENTE (2.3.17 bis 2.3-19)</p> <p>Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte und in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-17	Opfersteine im Leistruper Wald Gemarkung Leistrup-Meiersfeld Flur 4 Flurstücke 18 tw. und 20 tw. DGK 248	
2.3-18	Eselstein im Oetternbach bei Jerxen Gemarkung Jerxen-Orbke Flur 2 Flurstücke 1069 tw. und 1192 tw. DGK 198	
2.3-19	Findling in Spork-Eichholz Gemarkung Spork-Eichholz Flur 3 Flurstücke 693 tw. und 695 tw. DGK 246	
2.3-17 bis 2.3-19	II. SCHUTZZWECK Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG insbesondere zur Sicherung der geomorphologischen Einzelschöpfung aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen sowie aufgrund ihrer besonderen Eigenart und Bedeutung für das Landschaftsbild. III. VERBOTE Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.3 III Ziff. 1 bis 8 ist es innerhalb des Schutzbereiches verboten: a) Das Naturdenkmal mechanisch zu beschädigen, Gedenktafeln anzubringen oder Farbe aufzutragen, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt; b) Findlinge zu transportieren oder in ihrer natürlichen Lage zu verändern, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-17 bis 2.3-19</p>	<p>c) in den Schutzbereich Gehölze oder nicht bodenständige Pflanzen einzubringen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>d) den Schutzbereich zu befestigen oder zu verfestigen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zusätzlich zu dem Gebot nach Glied.-Nr. 2.3 IV Ziff. 1 ist zur Erreichung des Schutzzweckes folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>A) Gehölzaufwuchs im Schutzbereich zu entfernen.</p>	<p>Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieses Gebotes sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p>
<p>2.3-20 bis 2.3-27</p>	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>FLÄCHENBEZOGENE OBJEKTE (2.3-20 bis 2.3-27)</p>	
<p>2.3-20</p>	<p>Teich mit Baumgruppe zwischen Hornoldendorf und Schmedissen</p> <p>Gemarkung Hornoldendorf Flur 3 Flurstücke 26 tw. und 117 tw.</p> <p>DGK 270/293</p>	
<p>2.3-21</p>	<p>Geologischer Aufschluss am Schwesternberg</p> <p>Gemarkung Berlebeck Flur 1 Flurstück 728 tw.</p> <p>DGK 291</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-22	<p>Hohlweg südlich Loßbruch (Cheruskerweg)</p> <p>Gemarkung Oettern-Bremke Flur 2 Flurstücke 25 tw., 39 tw., 40 tw., 43 tw. und 44 tw.</p> <p>DGK 175</p>	
2.3-23	<p>Mergelkuhle bei Nienhagen</p> <p>Gemarkung Nienhagen Flur 2 Flurstücke 15 tw. und 53 tw.</p> <p>DGK 197</p>	
2.3-24	<p>Hohlweg bei Obernhausen</p> <p>Gemarkung Barkhausen Flur 5 Flurstücke 42 tw., 45 tw., 46 tw., 48 tw., 114 tw. und 115 tw.</p> <p>DGK 201</p>	
2.3-25	<p>Gletscherschliff</p> <p>Gemarkung Hiddesen Flur 10 Flurstück 344 tw.</p> <p>DGK 245</p>	
2.3-26	<p>Hohlweg südlich Johannettental</p> <p>Gemarkung Spork-Eichholz Flur 5 Flurstück 7 tw., 110 tw. und 130 tw.</p> <p>DGK 246</p>	
2.3-27	<p>Hainbuchen-Kopfbäume auf dem Schneiderberg</p> <p>Gemarkung Hornoldendorf Flur 1 Flurstücke 29 und 30</p> <p>DGK 269</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-20 bis 2.3-27</p>	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung landeskundlich, natur- und erdgeschichtlich bedeutsamer Bereiche, - zur Erhaltung von geologischen Aufschlüssen und kulturhistorischen Elementen aus wissenschaftlichen Gründen, - zum Schutz von erhaltenswerten typischen Lebensgemeinschaften. <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.3 III Ziff. 1 bis 8 ist es verboten:</p> <p>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Gehölzen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - die Nutzung von Gehölzen, soweit sie vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Zum Schutz der als Naturdenkmal festgesetzten Einzelschöpfung der Natur sind nach § 34 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-20 bis 2.3-27	<p>b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald,- die ordnungsgemäße Jagd und der Jagdschutz,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>c) Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>d) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>e) zu düngen, zu kälken oder Biozide anzuwenden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p>	<p>Biozide sind z.B. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungs- sowie Unkrautvernichtungsmittel.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-20 bis 2.3-27</p>	<p>- Maßnahmen im Falle der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>f) den Schutzbereich außerhalb der befestigten Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von Wald, - das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>g) Motorsport zu betreiben oder Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>h) Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote und -fahrzeuge jeglicher Art zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>i) Hunde frei laufen zu lassen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p>	<p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke gebildet wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-20 bis 2.3-27</p>	<p>- die ordnungsgemäße Jagd, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>j) Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschl. ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>k) Wildäcker anzulegen oder Wild zu füttern, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>l) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen, <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>A) Geologische Aufschlussbereiche in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzen und Erosionsmaterial freizuhalten.</p>	<p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Maßnahme sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Detmold und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN - entfällt -	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.</p>	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</p> <p>Aufgrund des § 25 LG werden für die unter der Glieder.-Nr. 4 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.</p> <p>Die Grenzen der einzelnen Gebiete mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p>	<p>Der Landschaftsplan kann gem. § 25 LG in Naturschutzgebieten nach § 20 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen, - für Wiederaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie - eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, <p>soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.</p> <p>Gem. § 35 Abs. 1 LG sind die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll vertraglich gem. § 36 Abs. 1 LG auf die Forstbehörden übertragen werden.</p> <p>Nach § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Vorgaben dieser forstlichen Ge- und Verbote. Sie trifft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen.</p>
<p>4.1</p>	<p>Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten</p> <p>Für die unter Gliederungs-Nr. 4.1-1 bis 4.1-8 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragene Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist festgesetzt, dass die Wiederaufforstung mit Laubholz der potentiell natürlichen Waldgesellschaften erfolgen muss.</p> <p><u>Ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Die Festsetzung der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten dient der Erhöhung bzw. Beibehaltung des Laubwaldanteils im Plangebiet, der Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere und der Erhöhung der visuellen Vielfalt der Landschaft.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.1-1</p>	<p>Waldflächen im NSG 2.1-1 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Dehlentrup</p> <p>Flur 1 Flurstücke 6 tw., 7 tw., 10 tw., 14 tw., 15 tw., 17 tw., 18 tw., 19 tw., 21 tw., 29 tw., 30 tw., 31 tw., 50 tw., 54 tw., 68 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 47, 50 tw., 51, 52 tw., 55 tw., 56 tw., 57, 58, 71, 91 tw., 92 tw., 107 tw., 109 tw., 110, 111 tw., 125 tw., 199, 202, 205 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstück 83</p> <p>Gemarkung Jerxen-Orbke</p> <p>Flur 2 Flurstücke 1017 tw., 1070, 1071 tw., 1106 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstück 96 tw.</p> <p>Gemarkung Niewald</p> <p>Flur 1 Flurstücke 71, 115 tw., 196 tw., 206, 207</p> <p>Gemarkung Oettern-Bremke</p> <p>Flur 3 Flurstück 21 tw.</p>	<p>DGK 176, 177, 197, 198, 199</p>
<p>4.1-2</p>	<p>Waldflächen im NSG 2.1-2 "Passade-/Dorlatal"</p> <p>Gemarkung Barkhausen</p> <p>Flur 2 Flurstücke 39 tw., 41 tw., 45, 55 tw., 56, 57, 60, 61, 62 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 1 tw., 3 tw., 9 tw., 10 tw., 11 tw., 12 tw., 13 tw., 14 tw., 17 tw., 18</p> <p>Flur 4 Flurstücke 1 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstück 115 tw.</p>	<p>DGK 178, 201, 224, 225, 248, 249, 271, 272</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-2	<p>Gemarkung Mosebeck</p> <p>Flur 2 Flurstücke 24 tw., 25 tw., 180, 206</p> <p>Flur 5 Flurstück 50 tw.</p> <p>Gemarkung Niederschönhagen</p> <p>Flur 1 Flurstück 20</p> <p>Flur 2 Flurstücke 4 tw., 8 tw., 9 tw., 10 tw., 20, 33 tw., 35, 60, 62, 63, 75 tw.</p> <p>Gemarkung Oberschönhagen</p> <p>Flur 1 Flurstücke 41 tw., 42 tw., 48, 211 tw., 212 tw., 213 tw., 214 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke 1 tw., 24, 28, 29 tw.,</p> <p>Flur 3 Flurstücke 31 tw., 34, 36 tw., 91 tw., 97 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 64 tw., 65, 66, 216, 217 tw.</p>	
4.1-3	<p>Waldflächen im NSG 2.1-3 "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Gemarkung Pivitsheide V.L.</p> <p>Flur 1 Flurstücke 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 249, 252, 253, 1579 tw., 1674, 1675, 1679</p>	<p>DGK 195, 218, 219</p>
4.1-4	<p>Waldflächen im NSG 2.1-4 "Hasselbach/Schwarzenbrink/Heidemoor am Kupferberg"</p> <p>Gemarkung Heidenoldendorf</p> <p>Flur 4 Flurstücke 103, 104, 105, 111, 117, 120, 121, 124, 129, 133, 138, 230 tw., 317, 338, 339, 354, 355, 356, 467, 550, 552, 714, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816 tw., 842 tw., 843 tw., 844, 845, 846</p>	<p>DGK 219, 243</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Flur 5 Flurstücke 14 tw., 45, 48, 57, 59, 60, 377 tw., 378 tw., 510, 511 tw., 698, 699, 933, 994, 1078, 1513 tw., 1555, 1556, 1887, 1888, 2167, 2168, 2222 tw.</p> <p>Gemarkung Pivitsheide V.H.</p> <p>Flur 1 Flurstücke 297 tw., 404 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke 13 tw., 751 tw., 752 tw., 1698, 1863 tw., 1864 tw., 1865 tw.</p>	
4.1-5	<p>Waldflächen im NSG 2.1-5 "Berlebecke"</p> <p>Gemarkung Berlebeck</p> <p>Flur 2 Flurstücke 158, 164, 177, 390 tw.</p> <p>Gemarkung Detmold</p> <p>Flur 7 Flurstücke 23, 24, 26, 27, 28, 31 tw., 32</p> <p>Gemarkung Heiligenkirchen</p> <p>Flur 1 Flurstücke 14, 15, 16, 17, 177, 218 tw., 223, 224, 225 tw., 227 tw., 518</p> <p>Flur 5 Flurstücke 145, 325 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstücke 2 tw., 3 tw., 7, 9 tw., 423 tw., 529, 530</p>	<p>DGK 245, 267, 268, 269, 291, 292</p>
4.1-6	<p>Waldflächen im NSG 2.1-6 "Tal der Kleinen Werre"</p> <p>Gemarkung Detmold</p> <p>Flur 3 Flurstücke 51 tw., 62 tw., 79 tw., 80 tw., 195</p> <p>Flur 39 Flurstücke 65, 67</p>	<p>DGK 246, 247</p>
4.1-7	<p>Waldflächen im NSG 2.1-7 "Wiembecketal"</p> <p>Gemarkung Hornoldendorf</p> <p>Flur 3 Flurstücke 43, 44, 46, 47, 55 tw., 56 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 45</p>	<p>DGK 269, 292, 293</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-8	<p>Waldflächen im NSG 2.1-8 "Hohe Warte"</p> <p>Gemarkung Berlebeck</p> <p>Flur 1 Flurstücke 20, 286, 339, 431 tw.</p>	<p>DGK 291</p>
4.2	<p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Für die unter Gliederungs-Nr. 4.2-1 bis 4.2-8 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragene Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kahlhiebe über 0,3 ha innerhalb von drei Jahren vorzunehmen, <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände <p><u>Ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Die Festsetzung dient dazu, den Fortbestand hiebsreifer Bestände in ihrem äußeren Erscheinungsbild sowie hinsichtlich ihrer Leistungen für den Naturhaushalt nachhaltig sicherzustellen, da Kahlhiebe auf größeren Flächen den Erholungs- und Schutzwert auf Jahre hinaus einschränken, erhebliche Störungen hervorrufen und das Landschaftsbild beeinträchtigen.</p>
4.2-1	<p>Waldflächen im NSG 2.1-1 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Dehlentrup</p> <p>Flur 1 Flurstücke 6 tw., 7 tw., 10 tw., 14 tw., 15 tw., 17 tw., 18 tw., 19 tw., 21 tw., 29 tw., 30 tw., 31 tw., 50 tw., 54 tw., 68 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 47, 50 tw., 51, 52 tw., 55 tw., 56 tw., 57, 58, 71, 91 tw., 92 tw., 107 tw., 109 tw., 110, 111 tw., 125 tw., 199, 202, 205 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstück 83</p> <p>Gemarkung Jerxen-Orbke</p> <p>Flur 2 Flurstücke 1017 tw., 1070, 1071 tw., 1106 tw.</p>	<p>DGK 176, 177, 197, 198, 199</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-1	<p>Flur 3 Flurstück 96 tw.</p> <p>Gemarkung Niewald</p> <p>Flur 1 Flurstücke 71, 115 tw., 196 tw., 206, 207</p> <p>Gemarkung Oettern-Bremke</p> <p>Flur 3 Flurstück 21 tw.</p>	
4.2-2	<p>Waldflächen im NSG 2.1-2 "Passade-/Dorlatal"</p> <p>Gemarkung Barkhausen</p> <p>Flur 2 Flurstücke 39 tw., 41 tw., 45, 55 tw., 56, 57, 60, 61, 62 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 1 tw., 3 tw., 9 tw., 10 tw., 11 tw., 12 tw., 13 tw., 14 tw., 17 tw., 18</p> <p>Flur 4 Flurstücke 1 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstück 115 tw.</p> <p>Gemarkung Mosebeck</p> <p>Flur 2 Flurstücke 24 tw., 25 tw., 180, 206</p> <p>Flur 5 Flurstück 50 tw.</p> <p>Gemarkung Niederschönhagen</p> <p>Flur 1 Flurstück 20</p> <p>Flur 2 Flurstücke 4 tw., 8 tw., 9 tw., 10 tw., 20, 33 tw., 35, 60, 62, 63, 75 tw.</p> <p>Gemarkung Oberschönhagen</p> <p>Flur 1 Flurstücke 41 tw., 42 tw., 48, 211 tw., 212 tw., 213 tw., 214 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke 1 tw., 24, 28, 29 tw.,</p>	<p>DGK 178, 201, 224, 225, 248, 249, 271, 272</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-2	<p>Flur 3 Flurstücke 31 tw., 34, 36 tw., 91 tw., 97 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 64 tw., 65, 66, 216, 217 tw.</p>	
4.2-3	<p>Waldflächen im NSG 2.1-3 "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Gemarkung Pivitsheide V.L.</p> <p>Flur 1 Flurstücke 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 249, 252, 253, 1579 tw., 1674, 1675, 1679</p>	<p>DGK 195, 218, 219</p>
4.2-4	<p>Waldflächen im NSG 2.1-4 "Hasselbach/Schwarzenbrink/Heidemoor am Kupferberg"</p> <p>Gemarkung Heidenoldendorf</p> <p>Flur 4 Flurstücke 103, 104, 105, 111, 117, 120, 121, 124, 129, 133, 138, 230 tw., 317, 338, 339, 354, 355, 356, 467, 550, 552, 714, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816 tw., 842 tw., 843 tw., 844, 845, 846</p> <p>Flur 5 Flurstücke 14 tw., 45, 48, 57, 59, 60, 377 tw., 378 tw., 510, 511 tw., 698, 699, 933, 994, 1078, 1513 tw., 1555, 1556, 1887, 1888, 2167, 2168, 2222 tw.</p> <p>Gemarkung Pivitsheide V.H.</p> <p>Flur 1 Flurstücke 297 tw., 404 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke 13 tw., 751 tw., 752 tw., 1698, 1863 tw., 1864 tw., 1865 tw.</p>	<p>DGK 219, 243</p>
4.2-5	<p>Waldflächen im NSG 2.1-5 "Berlebecke"</p> <p>Gemarkung Berlebeck</p> <p>Flur 2 Flurstücke 158, 164, 177, 390 tw.</p> <p>Gemarkung Detmold</p> <p>Flur 7 Flurstücke 23, 24, 26, 27, 28, 31 tw., 32</p>	<p>DGK 245, 267, 268, 269, 291, 292</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-5	Gemarkung Heiligenkirchen Flur 1 Flurstücke 14, 15, 16, 17, 177, 218 tw., 223, 224, 225 tw., 227 tw., 518 Flur 5 Flurstücke 145, 325 tw. Flur 6 Flurstücke 2 tw., 3 tw., 7, 9 tw., 423 tw., 529, 530	
4.2-6	Waldflächen im NSG 2.1-6 "Tal der Kleinen Werre" Gemarkung Detmold Flur 3 Flurstücke 51 tw., 62 tw., 79 tw., 80 tw., 195 Flur 39 Flurstücke 65, 67	DGK 246, 247
4.2-7	Waldflächen im NSG 2.1-7 "Wiembecketal" Gemarkung Hornoldendorf Flur 3 Flurstücke 43, 44, 46, 47, 55 tw., 56 tw. Flur 4 Flurstücke 45	DGK 269, 292, 293
4.2-8	Waldflächen im NSG 2.1-8 "Hohe Warte" Gemarkung Berlebeck Flur 1 Flurstücke 20, 286, 339, 431 tw.	DGK 291

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	<p>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN</p> <p>Aufgrund des § 26 LG werden die unter den Gliederg.-Nrn. 5.1 bis 5.6 bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Hierbei ist die Festsetzung in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 maßgeblich.</p>	<p>Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen, 3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden. 4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und 5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen. <p>Für die Umsetzung der Maßnahmen sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Detmold und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt unabhängig von anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften, einzuhaltenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Bestimmungen oder notwendigen Anzeigen.</p> <p>Die Berücksichtigung von Anlagen der Ver- und Entsorgung einschließlich der Versorgungsleitungen, Drainleitungen, Sichtdreiecken sowie der Vorflut usw. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.		<p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG sollen insbesondere dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Schaffung geeigneter Raumstrukturen mit Bedeutung für Naturerlebnis und Erholung, - zur Minderung gegenwärtiger und zu erwartender Beeinträchtigungen und Gefährdungen, - zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der ausgewiesenen Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz, - zur Erhaltung der Standorte mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit bzw. zum Schutz erosionsgefährdeter Flächen, - zur Erhaltung, Pflege und weiteren Schaffung gliedernder und belebender Elemente sowie von Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen, - zur Behebung örtlich begrenzter Beeinträchtigungen und Gefährdungen bzw. zur Eingliederung störender Anlagen in das Landschaftsbild.
5.1	<p>Anlage naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 1 LG werden die unter den Gliederungsnummern 5.1-1 bis 5.1-4 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Anlagen naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Anlage naturnaher Lebensräume dient der Schaffung und Verbesserung von Lebensstätten gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten. Die neu geschaffenen Bereiche erfüllen darüber hinaus Trittsstein- bzw. Vernetzungsfunktionen. Sie dienen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Uferrandstreifen oder anderen unbewirtschafteten Saumzonen, - die Anlage unterrepräsentierter Biotoptypen wie z. B. Obstwiesen oder Röhrichte, - die Anlage von Kleingewässern, - die Anlage von Waldmantelpflanzungen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-1	<p>Anlage eines Waldmantels nördlich Dehlentrup im NSG 2.1-1 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung: Dehlentrup Flur: 3 Flurstücke: 55 tw., 56 tw., 57 tw. DGK 176</p>	
5.1-2	<p>Vergrößerung eines Weihers und Anlage eines Uferrandstreifens südlich Loßbruch</p> <p>Gemarkung: Oettern-Bremke Flur: 2 Flurstücke: 32 tw., 33 tw., 34 tw. DGK 176</p>	
5.1-3	<p>Anlage eines Waldmantels westlich Jerxen im NSG 2.1-1 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung: Jerxen-Orbke Flur: 2 Flurstück: 1070 tw. DGK 198</p>	
5.1-4	<p>Anlage eines Uferrandstreifens um den Teich im ND 2.3-20 "Teich mit Baumgruppe zwischen Hornoldendorf und Schmedissen"</p> <p>Gemarkung: Hornoldendorf Flur: 3 Flurstücke: 26 tw., 117 tw. DGK 270/293</p>	
5.2	<p>Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 1 und 2 LG werden die unter den Gliederungsnummern 5.2-1 bis 5.2-9 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume dient der Sicherung, Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen und Lebensstätten seltener, gefährdeter, empfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung und Erhaltung gliedernder und belebender Landschaftselemente.</p>
5.2-1	<p>Entschlammung eines Teiches und Entnahme einzelner Gehölze zur besseren Besonnung im LSG 2.2-5 "Hecken-Grünlandkomplex südlich Loßbruch"</p> <p>Gemarkung: Oettern-Bremke Flur: 2 Flurstück: 31 tw. DGK 176</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-2	<p>Entschlammung von zwei Teichen und Umgestaltung der Ufer für Zwecke des Artenschutzes an drei weiteren Teichen im LSG 2.2-11 "Biotopkomplex bei Voßhagen"</p> <p>Gemarkung: Oettern-Bremke Flur: 1 Flurstück: 67 tw. DGK 198</p>	
5.2-3	<p>Freistellen einer Quelle und eines Quellaufes durch Entfernung von Fichten im NSG 2.1-2 "Passade-/Dorlatal"</p> <p>Gemarkung: Barkhausen Flur: 3 Flurstück: 18 tw. DGK 201</p>	
5.2-4	<p>Pflege von Kopfweiden südlich Herberhausen im LSG 2.2-13 "Sylbecke"</p> <p>Gemarkung: Hakedahl Flur: 4 Flurstücke: 595 tw., 596 tw. DGK 222</p>	
5.2-5	<p>Abflachen der Uferbereiche und Entnahme einzelner Gehölze zur besseren Besonnung an vier Teichen in der Inselwiese im NSG 2.1-5 "Berlebecke"</p> <p>Gemarkung: Detmold Flur: 7 Flurstücke: 24 tw., 26 tw.</p> <p>Gemarkung: Heiligenkirchen Flur: 1 Flurstück: 16 tw. DGK 245</p>	
5.2-6	<p>Abflachen der Uferbereiche an einem Teich in Niederschönhagen bei Capelle im NSG 2.1-2 "Passade-/Dorlatal"</p> <p>Gemarkung: Oberschönhagen Flur: 3 Flurstück: 31 tw. DGK 249/272</p>	
5.2-7	<p>Entschlammung eines Teiches und Abdichten eines Dammes im Bereich Keiserholz im NSG 2.1-5 "Berlebecke"</p> <p>Gemarkung: Heiligenkirchen Flur: 6 Flurstück: 138 tw. DGK 267</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-8	<p>Pflege einer Brachfläche westlich Heiligenkirchen im NSG 2.1-5 "Berlebecke" durch Mahd im Abstand von 3-5 Jahren</p> <p>Gemarkung: Heiligenkirchen Flur: 5 Flurstücke: 145 tw., 230 tw. DGK 268</p>	
5.2-9	<p>Entschlammung des Postteiches im NSG 2.1-4 "Hasselbach/Schwarzenbrink/Heidemoor am Kupferberg"</p> <p>Gemarkung: Heidenoldendorf Flur: 5 Flurstück: 2285 tw. DGK 219</p>	
5.3	<p>Wiederherstellung naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 1 LG werden die unter den Gliederungsnummern 5.3-1 bis 5.3-5 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume dient der Beseitigung von Beeinträchtigungen und Schädigungen von Flächen mit dem Ziel der Wiederbegründung der als Nutzungsfolge verlorengegangenen Funktionen zur Sicherung des Naturhaushaltes, zur Gestaltung des Landschaftsbildes und als Lebensstätte seltener, gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten.</p>
5.3-1	<p>Renaturierung eines Teiches südlich Brokhäusen im LSG 2.2-14 "Broker Bach"</p> <p>Gemarkung: Brokhäusen Flur: 4 Flurstücke: 41 tw., 42 tw. DGK 200</p>	<p>Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Renaturierung naturfern ausgebildeter Still- und Fließgewässer, - die Öffnung verrohrter Bachabschnitte,
5.3-2	<p>Renaturierung einer Fischteichanlage im LSG 2.2-8 "Bachtäler westlich Biesen"</p> <p>Gemarkung: Barkhausen Flur: 1 Flurstücke: 63 tw., 245 tw. DGK 201</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Rückwandlung ackerbaulich genutzter ehemaliger Grünlandflächen insbesondere in Talbereichen, - die Wiederherstellung der ursprünglichen Talmorphologie und Nutzungsformen verfallter Siekbereiche.
5.3-3	<p>Renaturierung eines Oberlaufs der Mosebecke nördlich Diestelbruch im LSG 2.2-20 "Mosebecke"</p> <p>Gemarkung: Vahlhausen Flur: 3 Flurstücke: 121 tw., 122 tw. DGK 224/248</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-4	<p>Renaturierung eines Gewässers westlich des LSG 2.2-31 "Refers Siek"</p> <p>Gemarkung: Spork-Eichholz Flur: 1 Flurstück: 1064 tw. DGK 246</p>	
5.3-5	<p>Renaturierung einer Fischteichanlage im LSG 2.2-26 "Quellläufe des Dämischbaches"</p> <p>Gemarkung: Oberschönhagen Flur: 2 Flurstücke: 14 tw., 16 tw., 17 tw. DGK 249</p>	
5.4	<p>Anpflanzungen</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 2 LG werden die unter den Gliederungsnummern 5.4-1 bis 5.4-48 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Anpflanzungen festgesetzt.</p>	<p>Die Anpflanzungen dienen der Schaffung von Lebensstätten, dem Schutz und der Vernetzung von Biotopen, dem Bodenschutz, dem Ufer- und Gewässerschutz, der Anreicherung von Waldbeständen, der Verbesserung des Kleinklimas und des Bodenwasserhaushalts, dem Immissions- und Emissionsschutz, der Eingliederung von Gebäuden, Siedlungen, Verkehrswegen und sonstigen Anlagen in das Landschaftsbild sowie der Gliederung, Belebung und Bereicherung des Landschaftsbildes.</p> <p>Zu den Anpflanzungen rechnen nicht Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen (einschl. Voranbau, Unterbau und Nachbau) im forstfachlichen Sinne.</p> <p>Bei Pflanzungen auf Waldflächen erfolgt die Festlegung der Baumarten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.</p> <p>Angepflanzt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölze wie Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Gehölzstreifen oder Gehölzgruppen. <p>Die vorzunehmenden Anpflanzungen sollen vor allem an Straßen, Wegen bzw. Flussläufen, Böschungen, Gräben sowie angrenzend an bebaute Gebiete realisiert werden. Es bieten sich insbesondere auch Ergänzungen im Zusammenhang mit den in der AK II b bereits als vorhanden kartierten Pflanzungen an.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4	<p>Bei den Anpflanzungen sind in der Regel bodenständige, heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Bei Obstbaumpflanzungen sollen regionaltypische Obstsorten gewählt werden.</p> <p>Die Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Flur beträgt zwei oder drei Pflanzreihen mit Reihenabständen von 1 m, der Pflanzabstand in der Reihe 1 m (auf Lücke gesetzt).</p> <p>An Gewässern wird die 1. Pflanzreihe an der Mittelwasserlinie bzw. am Gewässerrand mit 1,50 m Pflanzabstand in der Reihe ausgeführt. Bei beengten Platzverhältnissen können die Pflanzungen auch einreihig durchgeführt werden.</p> <p>Die Pflanzgrößen sind in der Regel als der Pflanzgröße 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm Höhe Sträucher oder Heister nach BdB zu wählen.</p> <p>Die Bepflanzung von Straßenrändern soll in der Regel als geschlossene Baumreihe oder -gruppe durchgeführt werden. Der Pflanzabstand beträgt bei großkronigen Bäumen 1. Ordnung (Eichen, Linden) 20 m, bei kleinkronigen Bäumen (Hainbuchen) 10 m.</p> <p>Als Regelqualität für die zu verwendenden Bäume sind Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb 2 x v, mit Ballen 12/14 anzunehmen.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt - sich in der Neuanpflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden. <p>Ausgefallene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</p> <p>Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden so umgesetzt, dass sie in den folgenden 5 Jahren die Grenze der Nachbarflächen nicht überschreiten. Für eine ordnungsgemäße Pflege in der Zukunft wird Gewähr getragen.</p>	<p>a) Zum Aufbau naturnaher Feldgehölze und Gehölzstreifen:</p> <p>Acer platanoides Spitzahorn</p> <p>Acer pseudoplatanus Bergahorn</p> <p>Acer campestre Feldahorn</p> <p>Carpinus betulus Hainbuche</p> <p>Cornus sanguinea Hartriegel</p> <p>Corylus avellana Hasel</p> <p>Crataegus spec. Weißdorn</p> <p>Fagus sylvatica Buche</p> <p>Fraxinus excelsior Esche</p> <p>Euonymus europaeus Pfaffenhütchen</p> <p>Ilex aquifolium Stechpalme</p> <p>Malus sylvestris Wildapfel</p> <p>Prunus avium Vogelkirsche</p> <p>Prunus spinosa Schlehe</p> <p>Pyrus pyraster Wildbirne</p> <p>Quercus petraea Traubeneiche</p> <p>Quercus robur Stieleiche</p> <p>Rosa canina Hundsrose</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4		<p>Salix caprea Salweide</p> <p>Sambucus nigra Holunder</p> <p>Sambucus racemosa Traubenholunder</p> <p>Sorbus aucuparia Eberesche</p> <p>Sorbus domestica Speierling</p> <p>Sorbus torminalis Eisbeere</p> <p>Ulmus minor Feldulme</p> <p>b) Zum Aufbau naturnaher Ufergehölze:</p> <p>Alnus glutinosa Erle</p> <p>Carpinus betulus Hainbuche</p> <p>Corylus avellana Hasel</p> <p>Fraxinus excelsior Esche</p> <p>Prunus padus Traubenkirsche</p> <p>Quercus robur Stieleiche</p> <p>Salix alba Silberweide</p> <p>Salix aurita Öhrchenweide</p> <p>Salix cinerea Aschweide</p> <p>Salix fragilis Bruchweide</p> <p>Salix purpurea Purpurweide</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4		<p>Salix viminalis Korbweide</p> <p>Ulmus glabra Bergulme</p> <p>Viburnum opulus Wasserschneeball</p> <p>c) Für Pflanzungen zur Gliederung des Landschaftsbildes an Straßen zusätzlich zu den unter a) genannten Arten:</p> <p>Aesculus hippocastanum Kastanie</p> <p>Betula pendula Birke</p> <p>Tilia cordata Winterlinde</p> <p>Tilia platyphyllos Sommerlinde</p> <p>d) Regionaltypische Obstsorten:</p> <p>Entlang von Straßen und landwirtschaftlichen Wegen:</p> <p><u>Äpfel:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Rote Sternrenette- Rheinischer Bohnapfel- Landsberger Renette- Boskoop (für breite Straßenbankette)- Dülmener Rosenapfel (für breite Straßenbankette)- Biesterberger Renette (für gute Anbaulagen)- Gelber Edelapfel- Ontarioapfel- Kaiser Wilhelm- Graue Herbstrenette <p><u>Birnen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Köstliche von Charneu- Westfälische Speckbirne (auch Westf. Glockenbirne oder Kuhfuß) <p><u>Pflaumen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Hauszwetsche

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4		Für die Anlage von Obstwiesen ergänzend: <ul style="list-style-type: none"> - Tannkrüger - Jakob Lebel - Weißer Klarapfel - Exertaler - Westfälischer Gülderling - Holzapfel - Speierling
5.4-1	<p>Anlage einer Obstbaumreihe zwischen den Straßen "Im Schäfersiek" und "Weiße Brede" entlang des LSG 2.2-2 "Linnenbach"</p> <p>Gemarkung: Bentrup Flur: 2 Flurstücke: 28 tw., 30 tw., 33 tw., 35 tw., 36 tw. DGK 155/175</p>	
5.4-2	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung an der östlichen Grenze des LSG 2.2-2 "Linnenbach" nördlich Bentrup</p> <p>Gemarkung: Bentrup Flur: 2 Flurstücke: 27 tw., 40 tw., 155 tw. DGK 155</p>	
5.4-3	<p>Anlage einer zweireihigen Feldgehölzhecke entlang der Reisestraße nordöstlich Bentrup</p> <p>Gemarkung: Bentrup Flur: 3 Flurstücke: 12 tw., 13 tw., 23 tw., 31 tw., 43 tw. DGK 156</p>	
5.4-4	<p>Anlage einer zweireihigen Feldgehölzhecke an der nördlichen Grenze des NSG 2.1-1 "Oetternbach" nördlich Niewald</p> <p>Gemarkung: Niewald Flur: 1 Flurstück: 108 tw. DGK 174</p>	
5.4-5	<p>Anlage eines Ufergehölzes nördlich Niewald im LSG 2.2-3 "Buchenwald-Obstwiesenkomplex in Hedderhagen"</p> <p>Gemarkung: Niewald Flur: 1 Flurstücke: 109 tw., 161 tw. u. 162 tw. DGK 174</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-6	<p>Anlage einer Obstbaumreihe an der Heidener Straße (L 941) westlich Bentrup</p> <p>Gemarkung: Bentrup Flur: 1 Flurstücke: 2 tw., 12 tw., 89 tw., 135 tw., 142 tw., 153 tw. DGK 175</p>	
5.4-7	<p>Anlage einer Obstbaumreihe in Oberloßbruch entlang der Grenze des NSG 2.1-1 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung: Dehlentrup Flur: 3 Flurstücke: 70 tw., 80 tw., 108 zw., 150 tw. DGK 176</p>	
5.4-8	<p>Anpflanzung einer dreireihigen Feldgehölzhecke an der nordöstlichen Grenze des NSG 2.1-1 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung: Dehlentrup Flur: 1 Flurstücke: 7 tw. u. 10 tw. DGK 177</p>	
5.4-9	<p>Anlage von Kopfweidenreihen in zwei Abschnitten westlich Wörfeld</p> <p>Gemarkung: Barkhausen Flur: 2 Flurstück: 21 tw. DGK 178</p>	
5.4-10	<p>Ergänzung eines Ufergehölzes im LSG 2.2-7 "Krebsbach"</p> <p>Gemarkung: Barkhausen Flur: 2 Flurstücke: 73 tw., 74 tw., 75 tw., 76 tw., 77 tw. DGK 178</p>	
5.4-11	<p>Anlage einer dreireihigen Feldgehölzhecke nördlich Nienhagen am Rand des LSG 2.2-9 "Werretal"</p> <p>Gemarkung: Nienhagen Flur: 2 Flurstück: 17 tw. DGK 196</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-12	<p>Anlage einer dreireihigen Feldgehölz-hecke südlich Niewald am Rand des NSG 2.1-1 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung: Nienhagen Flur: 3 Flurstück: 43 tw. DGK 197</p>	
5.4-13	<p>Ergänzung der Ufergehölze am Bremker Bach östlich Niewald im LSG 2.2-19 "Bremker Bach"</p> <p>Gemarkung: Niewald Flur: 1 Flurstücke: 43 tw., 44 tw. u. 45 tw. DGK 197</p>	
5.4-14	<p>Anlage einer zweireihigen Feldgehölz-hecke östlich Niewald am Rand des LSG 2.2-10 "Bachtal nördlich Bremke" und LSG 2.2-19 "Bremker Bach"</p> <p>Gemarkung: Niewald Flur: 1 Flurstücke: 40 tw. u. 121 tw. DGK 197</p>	
5.4-15	<p>Anlage einer Obstbaumreihe am Voßhagener Weg</p> <p>Gemarkung: Oettern-Bremke Flur: 1 Flurstück: 67 tw. DGK 198</p>	
5.4-16	<p>Anlage einer zweireihigen Feldgehölz-hecke am westlichen Rand des LSG 2.2-11 "Biotopkomplex bei Vossnagen"</p> <p>Gemarkung: Oettern-Bremke Flur: 1 Flurstücke: 67 tw. DGK 198</p>	
5.4-17	<p>Anpflanzung einer Kopfweidenreihe nördlich Bremke</p> <p>Gemarkung: Oettern-Bremke Flur: 1 Flurstück: 30 tw. DGK 198</p>	
5.4-18	- entfällt -	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-19	<p>Anpflanzung einer dreireihigen Feldgehölzhecke nördlich Klüt am Rand des NSG 2.1-1 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung: Oettern-Bremke Flur: 3 Flurstücke: 31 tw., 33 tw. DGK 199</p>	
5.4-20	<p>Anpflanzung einer Kopfweidenreihe nordwestlich Brokhausen</p> <p>Gemarkung: Brokhausen Flur: 1 Flurstück: 9 tw. DGK 200</p>	
5.4-21	<p>Anpflanzung einer zweireihigen Feldgehölzhecke in drei Abschnitten am nördlichen Rand des LSG 2.2-15 "Almberg"</p> <p>Gemarkung: Barkhausen Flur: 1 Flurstücke: 74 tw., 75 tw.</p> <p>Gemarkung: Brokhausen Flur: 2 Flurstücke: 6 tw., 7 tw., 8 tw., 298 tw., DGK 200</p>	
5.4-22	<p>Ergänzung eines Ufergehölzes südöstlich Brokhausen im LSG 2.2-14 "Broker Bach"</p> <p>Gemarkung: Brokhausen Flur: 2 Flurstücke: 161 tw., 328 tw. DGK 200</p>	
5.4-23	<p>Anlage einer Obstbaumreihe an der Straße "Bieser Berg"</p> <p>Gemarkung: Barkhausen Flur: 4 Flurstück: 92 tw. DGK 201</p>	
5.4-24	<p>Anpflanzung einer dreireihigen Feldgehölzhecke östlich Obernhausen am Rand des NSG 2.1-2 "Passade-/Dorlatal"</p> <p>Gemarkung: Barkhausen Flur: 4 Flurstücke: 15 tw., 33 tw.</p> <p>Gemarkung: Mosebeck Flur: 2 Flurstücke: 42 tw., 51 tw., 207 tw. DGK 201</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-25	<p>Anpflanzung einer Kopfweidenreihe beidseitig eines namenlosen Zulaufes zur Passade</p> <p>Gemarkung: Barkhausen Flur: 4 Flurstücke: 71 tw., 92 tw. DGK 201</p>	
5.4-26	<p>Anpflanzung einer zweireihigen Feldgehölzhecke östlich Broker Mühle am nördlichen Rand des NSG 2.1-2 "Passade-/Dorlatal"</p> <p>Gemarkung: Mosebeck Flur: 1 Flurstücke: 28 tw., 29 tw., 30 tw., 32 tw., 35 tw., 36 tw., 136 tw., 137 tw., 138 tw., 174 tw. DGK 201</p>	
5.4-27	<p>Anpflanzung einer zweireihigen Feldgehölzhecke südlich Obernhausen am Rand des NSG 2.1-2 "Passade-/Dorlatal"</p> <p>Gemarkung: Mosebeck Flur: 1 Flurstücke: 55 tw., 311 tw., 312 tw. DGK 201</p>	
5.4-28	<p>Anpflanzung einer dreireihigen Feldgehölzhecke südlich Altenkamp am Rand des NSG 2.1-2 "Passade-/Dorlatal"</p> <p>Gemarkung: Mosebeck Flur: 5 Flurstücke: 63 tw., 64 tw., 79 tw., 111 tw. DGK 201/224</p>	
5.4-29	<p>Anpflanzung einer dreireihigen Feldgehölzhecke südlich der Straße "Auf dem Heidekamp" am Rand des LSG 2.2-16 "Retlager Bach"</p> <p>Gemarkung: Pivitsheide V.L Flur: 1 Flurstück: 1805 tw. DGK 218</p>	
5.4-30	<p>Anpflanzung einer dreireihigen Feldgehölzhecke südlich Heidenoldendorf am östlichen Rand des LSG 2.2-18 "Heidenbach"</p> <p>Gemarkung: Heidenoldendorf Flur: 2 Flurstück: 1200 tw. DGK 220</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-31	<p>Ergänzung eines Gehölzes nordwestlich Hakedahl</p> <p>Gemarkung: Hakedahl Flur: 3 Flurstück: 9 tw., 10 tw., 127 tw. DGK 222</p>	
5.4-32	<p>Ergänzung eines Gehölzes nordöstlich Vahlhausen am Rand des LSG 2.2-20 "Mosebecke"</p> <p>Gemarkung: Mosebeck Flur: 1 Flurstücke: 65 tw., 67 tw., 133 tw., 329 tw. DGK 224</p>	
5.4-33	<p>Anpflanzung von zweireihigen Feldgehölzhecken nördlich Diestelbruch am Rand des LSG 2.2-20 "Mosebecke"</p> <p>Gemarkung: Mosebeck Flur: 3 Flurstücke: 121 tw., 122 tw. DGK 224</p>	
5.4-34	<p>Ergänzung eines Ufergehölzes nördlich Vahlhausen an der Mosebecke im LSG 2.2-20 "Mosebecke"</p> <p>Gemarkung: Vahlhausen Flur: 1 Flurstück: 65 tw. DGK 224</p>	
5.4-35	<p>Anpflanzung einer Kopfweidenreihe an der Mosebecke nordwestlich Dahlsheide im LSG 2.2-20 "Mosebecke"</p> <p>Gemarkung: Mosebeck Flur: 4 Flurstücke: 80 tw., 85 tw.</p> <p>Gemarkung: Vahlhausen Flur: 1 Flurstück: 399 tw. DGK 224</p>	
5.4-36	<p>Anpflanzung einer dreireihigen Feldgehölzhecke in Niederschönhagen am Rand des NSG 2.1-2 "Passade-/Dorlatal"</p> <p>Gemarkung: Niederschönhagen Flur: 1 Flurstücke: 12 tw., 106 tw., 212 tw. DGK 224</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-37	<p>Anpflanzung einer zweireihigen Feldgehölzhecke am Rand des NSG 2.1-2 "Passade-/Dorlatal"</p> <p>Gemarkung: Niederschönhagen Flur: 2 Flurstücke: 9 tw., 14 tw., 75 tw. DGK 225</p>	
5.4-38	<p>Anpflanzung einer Obstgehölzreihe zwischen Rödlinghausen und Spork-Eichholz</p> <p>Gemarkung: Spork-Eichholz Flur: 1 Flurstücke: 1036 tw., 1064 tw. DGK 246</p>	
5.4-39	<p>Anpflanzung einer Obstgehölzreihe zwischen Rödlinghausen und Remmighausen</p> <p>Gemarkung: Spork-Eichholz Flur: 2 Flurstücke: 6 tw., 177 tw., 257 tw. DGK 246/247</p>	
5.4-40	<p>Anpflanzung einer Obstgehölzreihe südlich Meiersfeld</p> <p>Gemarkung: Leistrup-Meiersfeld Flur: 1 Flurstücke: 213 tw., 214 tw., 217 tw., 289 tw., 628 tw. DGK 247</p>	
5.4-41	<p>Anpflanzung einer zweireihigen Feldgehölzhecke zwischen Diestelbruch und Oberschönhagen</p> <p>Gemarkung: Oberschönhagen Flur: 1 Flurstücke: 33 tw., 337 tw. DGK 248/249</p>	
5.4-42	<p>Anpflanzung einer Baumreihe an der Bad Meinberger Straße (K 92) bei Oberschönhagen</p> <p>Gemarkung: Oberschönhagen Flur: 1 Flurstück: 284 tw. DGK 248/249</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-43	<p>Neuanlage und Ergänzung einer Obstgehölzreihe und einer Obstwiese in Oberschönhagen</p> <p>Gemarkung: Niederschönhagen Flur: 1 Flurstücke: 98 tw., 115 tw.</p> <p>Gemarkung: Oberschönhagen Flur: 1 Flurstücke: 41 tw., 193 tw. DGK 249</p>	
5.4-44	<p>Anpflanzung einer dreireihigen Feldgehölzhecke in Oberschönhagen am Rand des NSG 2.1-2 "Passade-/Dorlatal"</p> <p>Gemarkung: Oberschönhagen Flur: 1 Flurstück: 340 tw. DGK 249</p>	
5.4-45	<p>Anpflanzung einer zweireihigen Feldgehölzhecke in Oberschönhagen am Rand des NSG 2.1-2 "Passade-/Dorlatal"</p> <p>Gemarkung: Oberschönhagen Flur: 1 Flurstücke: 36 tw., 84 tw., 2044 tw. DGK 249</p>	
5.4-46	<p>Anpflanzung einer zweireihigen Feldgehölzhecke am Sprengerweg westlich Schling</p> <p>Gemarkung: Heiligenkirchen Flur: 6 Flurstücke: 75 tw., 76 tw. DGK 267</p>	
5.4-47	<p>Ergänzung einer Obstgehölzreihe am Pläßkampweg westlich Heiligenkirchen</p> <p>Gemarkung: Heiligenkirchen Flur: 5 Flurstücke: 353 tw., 387 tw. DGK 268</p>	
5.4-48	<p>Anpflanzung einer zweireihigen Feldgehölzhecke nordwestlich Schling</p> <p>Gemarkung: Heiligenkirchen Flur: 5 Flurstücke: 353 tw., 387 tw. DGK 268</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.5</p>	<p>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 3 LG werden die unter den Gliederungsnummern 5.5-1 bis 5.5-3 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Maßnahmen zur Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen festgesetzt.</p>	<p>Die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen dient der Beseitigung von Gefahren, Störungen, Beeinträchtigungen oder Schäden des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes.</p> <p>Maßnahmen zur Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie zur Beseitigung störender Anlagen sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beseitigung von Gartenabfällen oder anderen Abfallablagerungen sowie Bodenauffüllungen oder Bauschutt, - die Beseitigung von Gebäuderuinen oder anderen störenden Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
<p>5.5-1</p>	<p>Beseitigung baulicher Anlagen im LSG 2.2-19 "Bremker Bach"</p> <p>Gemarkung: Oettern-Bremke Flur: 1 Flurstück: 130 tw. DGK197/198</p>	
<p>5.5-2</p>	<p>Beseitigung eines Bauwagens im NSG 2.1-2 "Passade-/Dorlatal"</p> <p>Gemarkung: Niederschönhagen Flur: 1 Flurstück: 106 tw. DGK 224</p>	
<p>5.5-3</p>	<p>Beseitigung einer Hütte im LSG 2.2-31 "Reifers Siek"</p> <p>Gemarkung: Spork-Eichholz Flur: 2 Flurstücke: 218 tw., 232 tw. DGK 246</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.6	<p>Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen</p>	<p>Die Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen sind Landschaftsräume für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die noch nicht parzellenscharf festgelegt sind.</p> <p>Neben der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes dienen die Maßnahmen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Heckenbrüter und andere Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft - vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen und untereinander zu vernetzen - naturnahe Biotope zu entwickeln, herzustellen oder wiederherzustellen.
5.6-1	<p>Anreicherungsraum "Mönkeberg" nördlich und westlich Brokhausen</p> <p>Naturräumliche Einheit: Detmolder Hügelland Landschaftseinheit: Ebene Lagen bis mäßig geneigte Hänge</p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 1.800 m - Anpflanzung von Baumreihen und Obstbäumen: 2.300 m - Gewässerrenaturierung und Bepflanzung: 600 m 	
5.6-2	<p>Anreicherungsraum "Detmold-Nordost" zwischen Barkhausen und Biesen</p> <p>Naturräumliche Einheit: Detmolder Hügelland Landschaftseinheit: Schwach bis mäßig geneigte Hänge</p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 400 m - Anpflanzung von Baumreihen und Obstbäumen: 1.400 m 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.6-3	<p>Anreicherungsraum " Detmold-Nordwest " nördlich Nienhagen</p> <p>Naturräumliche Einheit: Werrehügelland Landschaftseinheit: Ebene Lagen bis mäßig geneigte Hänge</p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 2.300 m - Anpflanzung von Baumreihen und Obstbäumen: 550 m 	
5.6-4	<p>Anreicherungsraum "Bremke" zwischen Niewald und Oettern südlich Bremke und nördlich Jerxen</p> <p>Naturräumliche Einheit: Detmolder Hügelland Landschaftseinheit: Ebene und schwach geneigte Lagen</p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 1.100 m - Anpflanzung von Baumreihen und Obstbäumen: 600 m 	
5.6-5	<p>Anreicherungsraum "Obernhäusen" zwischen Loholz und Obernhäusen</p> <p>Naturräumliche Einheit: Detmolder Hügelland Landschaftseinheit: Ebene und schwach geneigte Lagen</p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 800 m - Anpflanzung von Baumreihen und Obstbäumen: 600 m 	
5.6-6	<p>Anreicherungsraum "Hellsiek" zwischen Hohenwart und Mosebeck nördlich Vahlhausen</p> <p>Naturräumliche Einheit: Detmolder Hügelland Landschaftseinheit: Ebene und schwach geneigte Lagen</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.6-6	<p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 350 m - Anpflanzung von Baumreihen und Obstbäumen: 700 m - Gewässerrenaturierung und Bepflanzung: 1.000 m 	
5.6-7	<p>Anreicherungsraum "Mosebeck" südöstlich Mosebeck und nördlich Niederschönhagen</p> <p>Naturräumliche Einheit: Detmolder Hügelland Landschaftseinheit: Ebene und schwach geneigte Lagen</p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 700 m - Anpflanzung von Baumreihen und Obstbäumen: 350 m 	
5.6-8	<p>Anreicherungsraum "Detmold-Ost" nordöstlich Diestelbruch</p> <p>Naturräumliche Einheit: Detmolder Hügelland Landschaftseinheit: Ebene und schwach geneigte Lagen</p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 1.200 m - Anpflanzung von Baumreihen und Obstbäumen: 1.000 m - Gewässerrenaturierung und Bepflanzung: 350 m 	
5.6-9	<p>Anreicherungsraum "Extersteinestraße" östlich Heiligenkirchen und südlich Hornoldendorf</p> <p>Naturräumliche Einheit: Pivitsheider Berge Landschaftseinheit: Schwach bis mäßig geneigte Hänge</p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.6-9	<ul style="list-style-type: none">- Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 900 m - Anpflanzung von Baumreihen und Obstbäumen: 300 m - Gewässerrenaturierung und Bepflanzung: 200 m	
5.6-10	<p>Anreicherungsraum "Remmighauser Berg" südöstlich Hornoldendorf</p> <p>Naturräumliche Einheit: Pivitsheider Berge Landschaftseinheit: Schwach bis mäßig geneigte Hänge</p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 1.000 m- Anpflanzung von Baumreihen und Obstbäumen: 300 m - Gewässerrenaturierung und Bepflanzung: 300 m	

6. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht aus folgenden satzungsgemäß festgelegten Teilen:

- der Entwicklungskarte (aufgeteilt in 4 Blätter)
- den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungsziele
- der Festsetzungskarte (aufgeteilt in 4 Blätter)
- den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen
- den folgenden Detailkarten:

2.1-1	NSG Oetternbach	(aufgeteilt in 14 Blätter) M 1:2000
2.1-2	NSG Passade-/Dorlatal	(aufgeteilt in 19 Blätter) M 1:2000
2.1-3	NSG Abgrabung Retlager Bach	M 1:2000
2.1-4	NSG Hasselbach/Schwarzenbrink/ Heidemoor am Kupferberg	(aufgeteilt in 5 Blätter) M 1:2000
2.1-5	NSG Berlebecke	(aufgeteilt in 10 Blätter) M 1:2000
2.1-6	NSG Tal der Kleinen Werre	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.1-7	NSG Wiembecketal	(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.1-8	NSG Hohe Warte	M 1:2000
2.2-2	LSG Linnebach	(aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000
2.2-3	LSG Buchenwald-Obstwiesenkomplex in Hedderhagen	M 1:2000
2.2-4	LSG Biotopkomplex am Rotenberg	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-5	LSG Grünland-Heckenkomplex südlich Loßbruch	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-6	LSG Bachlauf östlich Loßbruch	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-7	LSG Krebsbach	(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.2-8	LSG Bachtäler westlich Biesen	(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.2-9	LSG Werretal	(aufgeteilt in 24 Blätter) M 1:2000
2.2-10	LSG Bachtal nördlich Bremke	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-11	LSG Biotopkomplex bei Voßhagen	M 1:2000
2.2-12	LSG Biotopkomplex nördlich Jerxen	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-13	LSG Sylbecke	(aufgeteilt in 6 Blätter) M 1:2000
2.2-14	LSG Broker Bach	(aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000
2.2-15	LSG Almberg	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-16	LSG Retlager Bach	(aufgeteilt in 5 Blätter) M 1:2000
2.2-17	LSG Hasselbach	(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.2-18	LSG Heidenbach	(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.2-19	LSG Bremker Bach	(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.2-20	LSG Mosebecke	(aufgeteilt in 7 Blätter) M 1:2000
2.2-21	LSG Scherenbruch	M 1:2000
2.2-22	LSG Biotopkomplex am Viethberg	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-23	LSG Biotopkomplex am Hiddeser Berg	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-24	LSG Wörbke/Diestelbach	(aufgeteilt in 7 Blätter) M 1:2000

2.2-25	LSG Wedasch	(aufgeteilt in 5 Blätter)	M 1:2000
2.2-26	LSG Quellläufe des Dämischbaches		M 1:2000
2.2-27	LSG Hahnberg	(aufgeteilt in 4 Blätter)	M 1:2000
2.2-28	LSG Stenderbusch		M 1:2000
2.2-29	LSG Wiembecke	(aufgeteilt in 2 Blätter)	M 1:2000
2.2-30	LSG Strangbach/Buchholz	(aufgeteilt in 6 Blätter)	M 1:2000
2.2-31	LSG Refers Siek		M 1:2000
2.3-1	ND 2 Hofeichen südöstlich Loßbruch		M 1:2000
2.3-2	ND 3 Eichen am Oetternbach westlich Gut Röhrentrup		M 1:2000
2.3-3	ND Eiche am Oetternbach nördlich Orbke		M 1:2000
2.3-4	ND Hofeiche bei Oettern		M 1:2000
2.3-5	ND 2 Hofeichen und 1 Linde in Niederschönhagen		M 1:2000
2.3-6	ND 2 Eichen an der Straße "Auf dem Brinke"		M 1:2000
2.3-7	ND Eiche am Hermannsweg		M 1:2000
2.3-8	ND Lindengruppe südlich Johannettental		M 1:2000
2.3-9	ND 2 Buchen und 2 Hainbuchen am Schäferberg		M 1:2000
2.3-10	ND 2 Eichen südwestlich der Scheune auf dem Gutshof "Wantrup"		M 1:2000
2.3-11	ND Weide in der Weide am "Unteren Weg"		M 1:2000
2.3-12	ND 1000-jährige Eiche an der Mauer des Rittergutes "Oetker"		M 1:2000
2.3-13	ND 6 Eichen südöstlich Wellnerberg		M 1:2000
2.3-14	ND Eiche am Teich nördlich des Hofes "Lenstrup"		M 1:2000
2.3-15	ND 5 Hofeichen in Remmighausen		M 1:2000
2.3-16	ND Kastanie in Schönemark		M 1:2000
2.3-17	ND Opfersteine im Leistruper Wald		M 1:2000
2.3-18	ND Eselsstein im Oetternbach bei Jerxen		M 1:2000
2.3-19	ND Findling in Spork-Eichholz		M 1:2000
2.3-20	ND Teich mit Baumgruppe zwischen Hornoldendorf und Schmedissen		M 1:2000
2.3-21	ND Geologischer Aufschluss am Schwesternberg		M 1:2000
2.3-22	ND Hohlweg südlich Loßbruch (Cheruskerweg)		M 1:2000
2.3-23	ND Mergelkuhle bei Nienhagen		M 1:2000
2.3-24	ND Hohlweg bei Obernhäusen		M 1:2000
2.3-25	ND Gletscherschliff		M 1:2000
2.3-26	ND Hohlweg südlich Johannettental		M 1:2000
2.3-27	ND Hainbuchen-Kopfbäume auf dem Schneiderberg		M 1:2000
2.3-28	ND Schwarzpappel am Kröppelfeldweg		M 1:2000

Anlagen

- Anlage 1 "Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG"
- Anlage 2 "Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG"

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 29.04.2002 gem. § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 9 „Detmold“ aufzustellen. Der Beschluss wurde am 28.05.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Detmold, den 30.05.2003

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schritfführer
gez. Arend

F.d.R.: Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Vereine und Stellen

Eine 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Vereine und Stellen wurde aufgrund des Schreibens vom 26.06.2002 in der Zeit vom 01.07.2002 bis 02.08.2002 durchgeführt.

Detmold, den 05.08.2002

Der Landrat

I.A.
gez. Diekmann

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 27b des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 05.06.2003 bis 20.06.2003 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 28.05.2003.

Detmold, den 30.05.2003

Der Landrat

F.d.R.: I.A.
gez. Diekmann

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Vereine und Stellen

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Vereine und Stellen gem. § 27a Landschaftsgesetz i.V.m. § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes wurde aufgrund des Schreibens vom 24.08.2005 in der Zeit vom 29.08.2005 bis 30.09.2005 durchgeführt.

Detmold, den 04.10.2005

Der Landrat

I.A.
gez. Diekmann

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 27.06.2005 gemäß § 27c des Landschaftsgesetzes diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Detmold, den 28.06.2005

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriftführerin
gez. Otto

F.d.R.:
I.A.
gez. Diekmann

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27c des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.08.2005 in der Zeit vom 29.08. bis 30.09.2005 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Detmold, den 04.10.2005

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Vereinfachte Änderung des Offenlegungsentwurfes

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 23.01.2006 gemäß § 27c Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes die vereinfachte Änderung des Offenlegungsexemplares gebilligt und beschlossen.

Bedenken und Anregungen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Detmold, den 24.01.2006

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriftführerin
gez. Otto

F.d.R.: Der Landrat
I. A.
gez. Diekmann

Das Verfahren der vereinfachten Änderung des Offenlegungsexemplares wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.02.2006 aufgrund des Schreibens vom 17.02.2006 in der Zeit vom 20.02.2006 bis 24.03.2006 durchgeführt.

Detmold, den 27.03.2006

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 19.06.2006 gem. § 16 Abs. 2 des Landschafts-gesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g) der Kreisordnung für das Land NW in der zurzeit geltenden Fassung den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Detmold, den 20.06.2006

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriftführerin
gez. Otto

F.d.R.: Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 10.11.2006

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
I.A.
gez. Bremer

Der Kreistag des Kreises Lippe ist am 18.12.2006 den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 10.11.2006 enthaltenen Auflagen beigetreten.

Detmold, 19.12.2006

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriftführerin
gez. Otto

F.d.R.: Der Landrat
I. A.
gez. Diekmann

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung des Landschaftsplanes gem. § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, am 27.12.2006 bekannt gemacht worden (KrBl. Lippe Nr. 57, S. 703f.).

Detmold, den 28.12.2006

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Entwurfsbearbeitung

Bearbeiter: Dipl.-Ing. K.-H. Busch

Außerkräftreten bestehender Verordnungen/Satzungen

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 42a Abs. 1, Satz 6 Landschaftsgesetz folgende Verordnungen und Satzungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Detmold vom 05.02.1971, Amtsblatt des Kreises Detmold Nr. 8 vom 1. März 1971
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Naturparkbereich des Eggegebirges und Teutoburger Waldes vom 27.11.1972, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 157. Jg., Nr. 49 vom 4. Dezember 1972
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Detmold vom 22.10.1960, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1961, 146. Jg., S. 102/103
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Detmold vom 18.02.1967, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 152. Jg., Nr. 17 a vom 26. April 1967
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Lippe in den Städten Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Detmold, Lage, Lemgo, Lügde, Oerlinghausen sowie in den Gemeinden Dörentrup, Extertal und Leopoldshöhe vom 13. August 1999, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 184. Jahrgang, Nr. 39 vom 27. September 1999
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohe Warte“ in der Stadt Detmold, Kreis Lippe vom 15.10.1993, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 178. Jg., Nr. 45 vom 08.11.1993
- Landschaftsplan Nr. 10 „Horn Bad Meinberg/Schlagen-Ost“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1997 (KrBl. Lippe Nr. 41, S. 688)

Die Außerkraftsetzung der angeführten Verordnungen/Satzung erfolgt nur für die Bereiche, die im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes liegen.